

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra der Rechtswissenschaften an der
rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

Die Luxusgrenze im Unterhaltsrecht

eingereicht bei

Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari

Institut für Zivilrecht, Ausländisches und

Internationales Privatrecht

an der Karl-Franzens-Universität Graz

von

Kristin Uhl

Graz, im Jänner 2015

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, Jänner 2015

Kristin Uhl

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Einleitung.....	- 1 -
A Definition Unterhalt.....	- 3 -
B Die Luxusgrenze im Kindesunterhalt.....	- 5 -
I. Unterhaltsbeitragspflicht der Eltern	- 5 -
II. Unterhaltsbemessungsgrundlage.....	- 6 -
III. Unterhaltshöhe	- 6 -
1. Unterhaltsbedarf des Kindes	- 6 -
2. Allgemeinbedarf	- 7 -
a) Regelbedarfsätze.....	- 7 -
b) Judikaturentwicklung im Kindesunterhalt in Bezug auf die Luxusgrenze..	- 9 -
c) Sonderbedarf.....	- 15 -
3. Unterhaltsberechnung nach Prozentsätzen	- 16 -
a) Die Luxusgrenze bei überdurchschnittlich hohen Einkommen.....	- 18 -
4. Unterhaltsvereinbarung.....	- 19 -
IV. Zwischenergebnis	- 21 -
C Die Luxusgrenze bei aufrechter Ehe	- 22 -
I. Allgemein	- 22 -
II. Grundsatz der Gütertrennung nach § 1237 ABGB	- 25 -
III. Bemessung des Unterhalts	- 26 -
1. Bestimmung der Höhe der Prozentsätze bei aufrechter Ehe.....	- 26 -
2. Bestimmung der Höhe der Prozentsätze nach Haushaltstrennung	- 30 -
IV. Zwischenergebnis	- 36 -
D Die Luxusgrenze im nachehelichen Unterhalt.....	- 36 -
I. Allgemein	- 37 -
II. Aufteilungsanspruch nach § 81 ff EheG	- 38 -
III. Die Bemessung des Unterhalts	- 40 -
1. Scheidung mit Schuldausspruch	- 40 -
a) Alleiniges oder überwiegendes Verschulden.....	- 40 -
b) Gleichteiliges Verschulden.....	- 42 -

2. Scheidung aus anderen Gründen.....	- 43 -
a) Scheidung nach §§ 50 bis 52 EheG mit Schuldausspruch eines Ehegatten-	43 -
b) Scheidung nach §55 EheG durch Zerrüttung mit Schuldausspruch eines Ehegatten	- 43 -
c) Scheidung nach §§ 50 bis 52 oder §55 EheG ohne Schuldausspruch	- 59 -
3. Einvernehmliche Scheidung	- 59 -
4. Beschränkung und Erlöschen des Unterhaltsanspruches.....	- 60 -
E Vergleich mit der deutschen Rechtslage	- 60 -
I. Allgemein	- 60 -
II. Abstrakte Unterhaltsberechnung.....	- 62 -
III. Konkrete Bedarfsbemessung	- 63 -
1. Allgemein.....	- 63 -
2. Konkrete Berechnungsmethode.....	- 64 -
IV. Unterhaltsberechnungsbeispiele bei Erreichen der Obergrenze.....	- 66 -
1. Normalfall mit Auflistung der Einzelposten.....	- 67 -
2. Konkreter Bedarf „zu hoch“	- 69 -
3. Konkreter Bedarf „zu gering“	- 69 -
4. Kein Angabe des konkreten Bedarfes.....	- 71 -
V. Zusammenfassung.....	- 72 -
F Lösungsansatz für Österreich	- 73 -
G Conclusio	- 76 -
Literaturverzeichnis	- 78 -
Österreichische Literatur.....	- 78 -
Österreichische Kommentare.....	- 78 -
Deutsche Literatur.....	- 79 -
Deutsche Kommentare.....	- 79 -
Judikaturverzeichnis	- 79 -
Veröffentlichte Entscheidungen Österreich.....	- 79 -
Unveröffentlichte Entscheidungen Österreich.....	- 83 -
Veröffentlichte Entscheidungen Deutschland	- 83 -
Gesetzblätter	- 84 -
Gesetzblätter Österreich.....	- 84 -
Gesetzblätter Deutschland	- 85 -

Aufsätze	- 85 -
Österreichische Aufsätze	- 85 -
Deutsche Aufsätze	- 86 -
Internetquellen	- 86 -

Abkürzungsverzeichnis

Die Verfasserin folgt den Abkürzungsverzeichnis- und Zitierregeln nach *Friedl/Loebenstein* (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlichen Rechtsquellen (AZR)⁷ (2012).

ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs	= Absatz
Anm	= Anmerkung
ARD	= ARD-Betriebsdienst [Lit und E 2000 ff: Haft/Nummer/Jahr]
Art	= Artikel
ASVG	= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz StF: BGBl I 18/1955; idF: BGBl II Nr 403/2010
BeckRS	= Beck Rechtsprechung
BGBL	= Bundesgesetzblatt
BGB	= (deutsches) bürgerliches Gesetzbuch dRBI 1896, 195
BGH	= (deutscher) Bundesgerichtshof
Bsp	= Beispiel
bzw	= beziehungsweise
ca	= zirka
dh	= das heißt

E	= Entscheidung
EFSlg (<i>auch: EF</i>)	= Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (1945 ff), derzeit hrsg von <i>Gitschthaler</i> und <i>Höllwerth</i> [Nummer]
EF-Z	= Fachzeitschrift für Ehe- und Familienrecht (2006 ff) [Lit: Jahr/Nummer oder Jahr, Seite, E: Jahr/Nummer]
EheG	= Ehegesetz dRGBI 1938, 807
EheRÄG	= Eherechts-Änderungsgesetz 1999 BGBI I 1999/125
f	= und der (die) folgenden
FhZivR	= Fundheft für Zivilrecht
EvBl	= Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in <i>Österreichische Juristen-Zeitung</i> (1934-1938, 1946 ff) [Jahr/Nummer]
FamRZ	= (deutsche) Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
ff	= und die folgenden
FuR (ZUM)	= Zeitschrift Film und Recht (bis 1983)
gem	= gemäß
grds	= grundsätzlich
Hrsg	= Herausgeber
idF	= in der Fassung
idS	= in diesem Sinne
iFamZ	= Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (2006 ff) [Lit: Jahr, Seite; E: Jahr/Nummer]
iHv	= in der Höhe von
insb	= insbesondere
iVm	= in Verbindung mit

JEV	= Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge 82007 ff) [Lit: Jahr, Seite; E: Jahr/Nummer]
JB1	= Juristische Blätter (1872-1938, 1946 ff) [Jahr, Seite]
LG	= Landesgericht
Ls	= Leitsatz
lit	= litera (Buchstabe)
MietSlg	= Mietrechtliche Entscheidungen (1922 ff), derzeit hrsg von <i>Pfiel</i> [Nummer]
Nr	= Nummer
NJW	= (deutsche) Neue Juristische Wochenschrift (1947/48 ff) [Jahr, Seite]
NZ	= Österreichische Notariats-Zeitung (1858-1938, 1949 ff) [Lit 2002 ff: Jahr/Nummer oder Jahr, Seite; E 2002 ff: Jahr/Nummer; E in Firmenbuchsachen 2005-2012: Jahr, Teil Nummer]
ÖA	= Der Österreichische Amtsvormund, Fachzeitschrift für Kindschaftsrecht, Familienrecht und Jugendwohlfahrt (1969 ff) [Lit und E: Jahr, Seite]
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung (1946 ff) [Lit 2002 ff: Jahr/Nummer oder Jahr, Seite; E 2002 ff: Jahr/Nummer]
OLG	= Oberlandesgericht
Rsp	= Rechtsprechung
Rz	= Randzahl
RZ	= Österreichische Richterzeitung (1907-1938, 1954 ff) [Lit: Jahr, Seite; E 1973 ff: Jahr/Nummer]
S	= Satz

sog	= sogenannte(n)
StF	= Stammfassung
stRsp	= ständige Rechtsprechung
usw	= und so weiter
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
vgl	= vergleiche
Zak	= Zivilrecht aktuell (2005 ff) [Lit: Jahr, Seite; E: Jahr/Nummer]
zB	= zum Beispiel
ZfRV	= Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (1960 ff) [Lit 2002 ff: Jahr/Nummer oder Jahr. Seite; E 2002 ff: Jahr/Nummer]
ZRS	= Zivilrechtssachen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Regelbedarfsätze, jeweils vom 01.07.-30.06.....	- 8 -
Abbildung 2: Die Unterhaltsberechnung nach Prozentsätzen.....	- 16 -
Abbildung 3: Abzugsposten.....	- 17 -
Abbildung 4: Regelbedarfsätze, jeweils vom 01.07.-30.06.....	- 19 -

Einleitung

Wirft man einen Blick auf das Eherecht in Österreich, so kann man feststellen, dass dieses umfassend geregelt ist. Viele Menschen bevorzugen es daher in einer Ehe zu leben, trotz der zahlreichen gesetzlichen Normen, als in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Doch durch den laufenden Wertewandel in diesem sensiblen Rechtsbereich ist es dem Gesetzgeber oftmals nicht möglich, die Rechtslage an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.¹

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit der Luxusgrenze im österreichischen Unterhalt. Eine kurze allgemeine Einführung in das Thema des Unterhaltsrechts erscheint unerlässlich, bevor auf den Sonderfall der Unterhaltsbemessung bei außergewöhnlich hohen Einkommen eingegangen wird.

Im Kindesunterhalt gibt es bereits einen Stopp, wenn bei der Bemessung des Unterhalts ein sehr hoher Betrag errechnet wird.² Doch ab welcher Höhe kann eine solche Luxusgrenze gerechtfertigt werden? Aus diesem Grund wird ein Rückblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung im Kindesunterhalt gegeben. Überdies werden mögliche Vorschläge bzw Lösungsansätze aus der Judikatur als auch aus der Lehre vorgebracht.

Daraufhin wird der Ehegattenunterhalt beleuchtet. Weder während aufrechter Ehe, noch nach Haushaltstrennung wird bei der Unterhaltsberechnung eine Luxusgrenze eingezogen. Der Ehepartner soll auch nach Ehescheidung denselben Lebensstandard, wie während der Ehegemeinschaft, aufrechterhalten können. Im Jahr 2013 betrug die Gesamtscheidungsrate in Österreich 40,14%³. Anfang 2000 wurde in Österreich, mit der Adaption des Scheidungsfolgenrechts an die gesellschaftlichen Veränderungen, versucht, das Verschuldensprinzip gegenüber dem Zerrüttungsprinzip zurückzudrängen. Richtwert für den nachehelichen Unterhalt ist jedoch nach wie vor, in welcher Form die Ehe geschieden wurde und ob das Urteil einen Schuldausspruch enthalten hat.⁴

¹ *Deixler-Hübner* (Hrsg), Der Ehevertrag: Vereinbarungen zwischen den Ehegatten und Lebenspartnern³(2013) 25.

² zB OGH 2 Ob 67/09f = Zak 2010/139, 93 = iFamZ 2010/89, 142.

³ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html (02.10.2014).

⁴ *Teickner*, Die Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB (2010) 213.

Sollte man im Ehegattenunterhalt nicht auch, ab einer gewissen Unterhaltshöhe, eine Grenze einziehen? Warum wird nach wie vor keine Luxusgrenze judiziert, obwohl die kritischen Stimmen in der Lehre immer lauter werden?

Über einen Stopp im Ehegattenunterhalt wird nicht erst seit der medienpräsenten „Glock-Entscheidung“ diskutiert. Ein Blick nach Deutschland, wo es eine Begrenzung des Unterhalts bei Eheleuten gibt, soll helfen, auch für Österreich eine sachgerechte Lösung zu finden. Bereits jetzt haben sich einige interessante Gesichtspunkte aufgetan, die in der hier vorliegenden Arbeit besprochen werden sollen.

Um den Lesefluss zu erhalten, wurde auf eine gendergerechte Sprache verzichtet, doch es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die personenbezogenen Ausführungen sowohl auf das männliche als auch auf das weibliche Geschlecht beziehen.

A Definition Unterhalt

Nach Rsp⁵ und Lehre⁶ dient der Unterhalt zur Befriedigung der notwendigen und üblichen materiellen (erlaubten) menschlichen Bedürfnisse. Diese sind neben Nahrung, Kleidung und Wohnung,⁷ einschließlich alle Ausgaben, die mit der Wohnung⁸ im Zusammenhang stehen wie Heizung, Stromversorgung, Reinigung, Hygiene und medizinische Versorgung⁹, bei Kindern und Jugendlichen noch Personenbetreuung¹⁰, Erziehung und Ausbildung¹¹ sowie „sonstige Bedürfnisse“ wie Religionsausübung, Kultur, Erholung, Urlaub, Sport,¹² soziale Bedürfnisse und Freizeitgestaltung¹³, Benützung von Verkehrs- und Kommunikationsmittel (Bus, Bahn, Post, Telefon, Radio, Fernsehen, Internet, Computer), (notwendige) Prozess- und Anwaltskosten¹⁴ sowie Taschengeld zur Befriedigung individueller Bedürfnisse.¹⁵ Daraus lässt sich schließen, dass die Befriedigung rein ideeller Verlangen, wie menschliche Begegnung, seelischer Beistand, Wahrheit oder erotische Kontakte, nicht zum Unterhalt gezählt werden können. Da sich diese nicht in Geld bewerten lassen. Die Ermöglichung durch den Unterhalt des Verpflichteten, die eigene Unterhaltsverpflichtung an Dritte zu leisten, fällt ebenfalls nicht darunter.¹⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es beim Unterhalt um Sachen und Leistungen geht, die eine Person für den gesamten Zeitraum ihres Lebens braucht.¹⁷ Anders formuliert: „Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfes einer Person“.¹⁸

⁵ Vgl z.B. OGH 3 Ob 509/52 = SZ 25/222.

⁶ *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I⁴ (2011) § 94 ABGB Rz 1; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ (2012) 4.

⁷ OGH 3 Ob 152/08m = Zak 2009/127.

⁸ OGH 2 Ob 67/09f = Zak 2010/139, 93=iFamZ 2010/89, 142.

⁹ OGH 10 Ob 526/94 = Jbl 1995, 324.

¹⁰ OGH 5 Ob 606/90 = EF 61.787.

¹¹ OGH 5 Ob 2257/96i = EF 79.872.

¹² *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I⁴ (2011) § 94 ABGB Rz 1; angelehnt an die E OLG Wien 14 R 308/85 EF 47.436; OLG Wien 7 R 98/76 EF 26.075.

¹³ OGH 4 Ob 204/99z = EvBl 2000/40.

¹⁴ OGH 2 Ob 595/94 = ÖA 1995, 126.

¹⁵ OGH 6 Ob 230/01v = ÖA 2002, 172.

¹⁶ *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 94 ABGB Rz 1; angelehnt an OGH 3 Ob 535/92 = SZ 65/54.

¹⁷ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe (2007) 6.

¹⁸ www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/53/Seite.503100.html (03.10.2014).

Dies bringt auch § 672 ABGB¹⁹ deutlich zum Ausdruck: „Das Vermächtnis des Unterhaltes begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, und zwar auf lebenslang, wie auch den nötigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endet sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf lebenslang begriffen.“²⁰

Die Vermögensbildung zu Sparzwecken fällt nicht unter den Unterhaltsbegriff. Für größere Anschaffungen muss unter Umständen Unterhalt zurückgelegt werden, Beispiele hierfür sind Schikurskosten oder die Anschaffung eines Computers. Das fällt jedoch nicht unter sparen.²¹

Es sei jedoch bereits an dieser Stelle angemerkt, dass die „angemessenen Bedürfnisse“ stark variieren können, da die Lebensverhältnisse von Ehegatten sehr unterschiedlich sein können. Eine Haushaltshilfe könnte bei gehobenen Lebensverhältnissen, während aufrechter Ehe als auch im nahehelichen Unterhalt, inbegriffen sein.²² Auch eine Kranken-, Unfall oder Pensionsversicherung, im Hinblick auf die zunehmende individuelle Verantwortung in der Zukunftsvorsorge, kann ein Thema sein.²³

¹⁹ StF: JGS Nr 946/1811; idF JGS Nr 946/1811.

²⁰ StF: JGS Nr 946/1811; idF: BGBI I 15/2013.

²¹ OGH 2 Ob 67/09f = Zak 2010/139, 93 = iFamZ 2010/89, 142.

²² OGH 1 Ob 122/97s = RZ 1999/8 = EFSlg 83.137 = EFSlg 83.140 = EFSlg 83.772 = EFSlg 83.773 = EFSlg 84.529 = EFSlg 84.651 = EFSlg 85.549 = EFSlg 85.699.

²³ *Smunty in Kletecka/Schauer*, AGBG-ON^{1.02} § 94 Rz 2. (Stand 07.10.2014, rdb.at)

B Die Luxusgrenze im Kindesunterhalt

I. Unterhaltsbeitragspflicht der Eltern

§ 231 ABGB

„(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.²⁴

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.²⁵

(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.²⁶

(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.²⁷

²⁴ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 15/2013.

²⁵ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 15/2013.

²⁶ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 15/2013.

²⁷ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 15/2013.

II. Unterhaltsbemessungsgrundlage

Die Unterhaltsbemessungsgrundlage ist das wirklich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen.²⁸ Hat einer der betreuenden Elternteile ein wesentlich höheres Einkommen, führt dies nicht automatisch zur Befreiung oder Verminderung der Unterhaltsverpflichtung des anderen. Erst wenn der betreuende Elternteil, durch die geringe Abschöpfung beim anderen Elternteil, fast 100% des Unterhalts leistet, kommt es zu einem Erlass.²⁹ An eine Befreiung von der Verpflichtung wäre auch zu denken, wenn das Kind beim vermögenden Elternteil lebt und eine zusätzliche Unterhaltsleistung für das Kind durch den schlechter verdienenden Teil zu einer Verringerung des Unterhalts für ein anderes Kind kommen würde.³⁰

III. Unterhaltshöhe

1. Unterhaltsbedarf des Kindes

Das nicht selbstunterhaltsfähige Kind, unabhängig vom Alter des Kindes, muss von den Eltern adäquat versorgt werden.³¹ Die Angemessenheit bestimmt sich aus den Lebensverhältnissen der Eltern, hierbei wichtig sind Stand, Vermögen, Einkommen sowie zusätzliche Unterhaltsverpflichtungen.³²

Die individuellen Bedürfnisse des Kindes bilden den zweiten Faktor³³, die aus Alter, Gesundheitszustand und Persönlichkeitsstruktur wie Anlagen und Fähigkeiten des Kindes bestehen.³⁴

²⁸ *Hinteregger*, Familienrecht⁵ (2011) 188; zB OGH 3 Ob 89/97b = ÖJZ-LSK 1997/242 = JBI 1997, 647 = ÖJZ EvBl 1997/175 = RPfl 1998, 15 = EFSlg 83.294 = EFSlg 83.295 = EFSlg 83.308 = EFSlg 83.309 = EFSlg 83.315 = EFSlg 83.316 = EFSlg 83.333 = EFSlg 83.388 = EFSlg 83.390 = EFSlg 83.466 = EFSlg 83.474 = EFSlg 83.475 = EFSlg 83.601 = EFSlg 83.671 = EFSlg 84.514 = EFSlg 85.575 = EFSlg 85.576 = HS 28.265.

²⁹ OGH 10 Ob 56/06t = EF-Z 2007/13, 24=ÖA 2006, U 492 = EFSlg 114.705 = EFSlg 113.515 = EFSlg 114.706 = EFSlg 114.707 = EFSlg 113.202; OGH 1 Ob 229/04i=ÖA 2005, U 436 = EFSlg 110.193 = EFSlg 110.534 = EFSlg 110.143.

³⁰ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶93.

³¹ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶99.

³² OGH 1 Ob 504/95 = JUS Z/1844 = ÖA 1995, 124.

³³ z.B. OGH 2 Ob 569/94 = ÖJZ-LSK 1995/50 = ÖJZ EvBl 1995/129 = ÖA 1995, 67.

³⁴ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶99; stRsp: zB OGH 2 Ob 569/94=ÖJZ-LSK 1995/50 = ÖJZ EvBl 1995/129 = ÖA 1995, 67.

Besteht ein großer Unterschied zwischen dem Lebensstandard der Elternteile, soll ein Kompromiss gefunden werden.³⁵ Dies soll jedoch nur im besonderen Ausnahmefall von Bedeutung sein, und zwar dann, wenn eine gravierende Diskrepanz zwischen dem Kind und dem Elternteil, in dessen Haushalt es aufwächst, vermieden werden soll. Die bloße Gegebenheit, dass die Mutter im Haushalt tätig ist und aus diesem Grund über kein eigenes Einkommen verfügt, rechtfertigt noch keine Schmälerung des prozentuell errechneten Unterhalts.³⁶

Der Unterhaltsbedarf wird zwischen Allgemein- und dem Sonderbedarf differenziert. Der erstgenannte umfasst die gewöhnlichen Bedürfnisse wie Betreuung, Wohnen und Ernährung des Kindes. In der Rsp wird der Regel- oder Durchschnittsbedarf zur Bemessung des Kindesunterhalts herangezogen. [B III. 2. a)] Der Sonderbedarf wird zusätzlich zum Allgemeinbedarf aufgrund von individuellen und außergewöhnlichen Situationen (wie zum Beispiel eine Behinderung) benötigt. [B III. 2.c)]³⁷

2. Allgemeinbedarf

a) Regelbedarfsätze

In der Praxis werden die Werte einer Verbrauchsausgabenstatistik in Gestalt der Kinderkostenanalyse der Statistik Austria herangezogen,³⁸ die jährlich an den Lebenshaltungskostenindex³⁹ angepasst werden, um die Regelbedarfsätze festzulegen. Daraufhin werden sie vom LGZ Wien veröffentlicht.

³⁵ *Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht*⁶ 99.

³⁶ z.B. OGH 3 Ob 204/02z =EFSlg 99.238 = EFSlg 99.768 = EFSlg 99.925 = EFSlg 99.931 = EFSlg 99.936 = EFSlg 99.938 = EFSlg 99.953 = EFSlg 99.955 = EFSlg 99.96.

³⁷ *Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht*⁶ 99.

³⁸ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/verbrauchsausgaben/ (27.10.2014)

³⁹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verketungen/index.html (27.10.2014)

Bei einem Alter von	Regelbedarfsätze 09/10	Regelbedarfsätze 14/15
0 bis 3 Jahren	€ 177,00	€ 197,00
bis 6 Jahren	€ 226,00	€ 253,00
bis 10 Jahren	€ 291,00	€ 326,00
bis 15 Jahren	€ 334,00	€ 372,00
bis 19 Jahren	€ 392,00	€ 439,00
bis 28 Jahren	€ 492,00	€ 550,00

Abbildung 1: Regelbedarfsätze, jeweils vom 01.07.-30.06.⁴⁰

Die vom BMJ veröffentlichten „Ausgaben für Kinder in Österreich“⁴¹ finden in der Praxis bis jetzt keine Bedeutung. Diese führen den Kinderanteil an den Gesamthaushaltskosten an und nicht die neben der Betreuung anfallenden konkreten Verbrauchsausgaben, die im Normalfall vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen sind.⁴² Je höher das Familiennettoeinkommen wird, desto ungenauer wird diese Ermittlung. Da bei überdurchschnittlichem Einkommen die prozentuellen Aufwendungen für Kinder natürlich ebenfalls ansteigen.⁴³ Die Prozentsätze bleiben jedoch bei unterdurchschnittlichen, durchschnittlichen und überdurchschnittlichen Lebensumständen die gleichen. Um die wachsenden Ausgaben für Kinder, die in Familien mit sehr hohem Einkommen leben, bei der Bemessung der Alimente zu berücksichtigen, sollte zur üblichen Prozentkomponente ein Zuschlag erteilt werden. Je nachdem wie weit der Durchschnittsbedarf dann die Prozentkomponente übersteigt, könnte dieser zwischen 5% und 15% des nach der Prozentmethode ermittelten Unterhaltsbetrags ausmachen.⁴⁴

⁴⁰ Veröffentlicht vom Senat 43 R des LG für ZRS Wien im Juli 2014=Zak 2014/532.

⁴¹ https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Familie_u_Steuern_2014.pdf?4jwmrv (29.10.2014)

⁴² *Purtscheller/Salzmann*, Unterhaltsbemessung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Leitsatzjudikatur des OGH (1993) Rz 6; angelehnt an die E LGZ Wien 43 R 781/80 EF 35.268; LGZ Wien 43 R 353/82 EF 40.071.

⁴³ *Neuhauser* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB I⁴ Rz 116; teilweise veröffentlicht in LG St. Pölten 37 R 98/02s EF 99.807.

⁴⁴ *Neuhauser* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB I⁴Rz 116; angelehnt an die E LG Salzburg 55 R 199/00m EF 95.489; LGZ Wien 43 R 313/01z EF 95.489.

Zu erwähnen ist hierbei, dass die heutige Bedeutsamkeit des Regelbedarfs sehr gering ist, weil er nur als Orientierungshilfe für Durchschnittsfälle dient.⁴⁵ Er kann als Richtwert für den Mindestbedarf herangezogen werden. Die Obergrenze des Kindesunterhalts durch ein Vielfaches des Regelbedarfs festzulegen, wäre gesetzeswidrig, da hierbei die Lebensverhältnisse der Eltern zu wenig berücksichtigt werden würden.⁴⁶

b) Judikaturentwicklung im Kindesunterhalt in Bezug auf die Luxusgrenze

OGH vom 12.04.1994, 5 Ob 526/94⁴⁷

Ausgangssachverhalt

Die zwei minderjährigen Kinder Florian K. und Katharina K., vertreten durch ihre Mutter Gabriele K., erheben gegen den Vater Mag. Heinz W. Unterhaltsklage. Die zwei unehelichen Kinder begehren die Erhöhung des in der Vereinbarung versprochenen Unterhalts. Ihr originärer Antrag war, den Vater zu einer Unterhaltsleistung von S 7.000,- (rund 500 €) monatlich zu verpflichten. Der Vater ist Fachgruppensekretär der Handelskammer sowie Leiter von Kursen und Seminaren im WIFI. Sein Einkommen liegt durchschnittlich über S 45.000,- (rund 3214 €) monatlich. Seit Anfang Mai 1992 ist Mag. Heinz W. nur noch für ein weiteres eheliches Kind sorgepflichtig.⁴⁸

Vorerst kam es zu einer Abweisung des Mehrbegehrens durch das Rekursgericht, da der Bedarfsaspekt bei der Unterhaltsbemessung im Mittelpunkt stehen sollte und eine Überalimentierung der Kinder aus pädagogischen Gründen zu verhindern sei.⁴⁹

Ein ordentlicher Revisionsrekurs wurde für nicht zulässig erklärt. Daraufhin erhob die Mutter einen außerordentlichen Revisionsrekurs.⁵⁰

⁴⁵ OGH 8 Ob 564/9, 30.11.1993. (ohne Fundstelle)

⁴⁶ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht-Die gesamte OGH-Rechtsprechung der letzten 25 Jahre samt Anmerkungen (2001) Rz 261; angelehnt an die E OGH 4 Ob 532/90= JBI 1991,40.

⁴⁷ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁴⁸ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁴⁹ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁵⁰ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

Die Mutter, die Kinder vertretend, brachte vor, dass es an einleuchtenden Gründen und vor allem an Judikaturnachweisen fehle, die eine Grenze beim Eineinhalbfachen des Unterhalts legitimieren würden. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gehe vielmehr in die Richtung, den Unterhalt bis zum Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfs auszuschöpfen. Das Argument der erzieherischen Unvertretbarkeit einer Unteralimentierung, wenn die Kinder an den gehobenen Lebensverhältnissen des Vaters nicht partizipieren können, könnte ebenfalls ins Treffen geführt werden. Außerdem lasse sich der Unterhalt durchaus nützlich verbrauchen, etwa für bessere Kleidung, Urlaube, sportliche Betätigung und vieles mehr. Der Revisionsrekurs ist zulässig.⁵¹

Rechtliche Beurteilung

Die Unterhaltshöhe bemisst sich nicht nur am Bedarf des Kindes, sondern auch an den Lebensverhältnissen der Elternteile, anderenfalls würde es dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.⁵²

Soll den unterhaltsberechtigten Kindern weniger oder mehr zugesprochen werden, als nach der Prozentsatzmethode errechnet wird, muss diese Abweichung besonders begründet werden. Hat der Verpflichtete ein exorbitant hohes Einkommen, ist es durch den Zweck der Unterhaltsleistung nicht geboten und vor allem aus pädagogischen Gründen abzulehnen, Luxusbedürfnisse von Kindern zu erfüllen.⁵³

Der OGH führt hierzu zwei Regeln, die für den Durchschnittsfall gelten, ins Treffen:

1. Der Unterhalt ist schon anfangs nicht so zu bemessen, dass er an die Selbsterhaltungsfähigkeit eines voll Berufstätigen herankommt. Begründung hierfür: Die Erhaltung des pädagogisch wichtigen Leistungsreizes.
2. In der Praxis wird aber auch gebilligt, den Unterhaltsstopp beim Zweieinhalbfachen des Regelbedarfs zu ziehen.⁵⁴

⁵¹ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁵² OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁵³ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁵⁴ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

In einer weiteren E vom OGH am 28.06.1990, 6 Ob 606/90 wurde die Grenze beim Zweifachen des Regelbedarfs gezogen. Da sich jedoch diese Entscheidung im Einklang bzw im vorgegebenen Rahmen der permanenten Rechtsprechung der Gerichte zweiter Instanz bewegt, ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofes nicht zulässig.⁵⁵ Wird die Grenze jedoch wie hier in diesem Fall OGH 5 Ob 526/94 noch tiefer gesetzt, bedarf es einer genauen Anschauung aller Lebensumstände der Kinder und seiner Eltern.⁵⁶

Die Revisionsrekurswerber haben hier zu Recht Einwände an der Höhe der Unterhaltsbemessung vorgebracht. Diese liege weit hinter dem Doppelten des Regelbedarfes und somit auch weit hinter der damaligen ständigen Rechtsprechung, betreffend der Höhe im Kindesunterhalt. Auch wurden keine Gründe vorgebracht, welche pädagogisch fragliche Entwicklung die Kinder nehmen könnten, wenn sie von ihrem Vater unter Ausschöpfung der Prozentkomponente alimentiert werden würden. Begründungsmängel und die zu ungenaue Betrachtung des Sachverhaltes zwingen das Gericht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Rückverweisung der Sache an das Erstgericht.⁵⁷

Die Höhe des Unterhalts wurde, in dieser Entscheidung aus dem Jahr 1994, am Richtwert des Zweieinhalbfachens des Regelbedarfs gemessen.

Mit der Erkenntnis vom 19.06.2002 G 7/02 hat der VfGH mit der Aufhebung der Wortfolge „und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“ im § 12a FLAG Gewissheit gebracht.⁵⁸ Eine steuerliche Entlastung durch Anrechnung der Transferleistung, insbesondere der Familienbeihilfe, ist vorzunehmen. Dies kommt dem Unterhaltsverpflichteten auch dann zu Gute, wenn seine Leistungskraft aufgrund einer infolge des Erreichens der Luxusgrenze angenommenen Unterhaltsgrenze nicht völlig ausgereizt wird. Eine rein hypothetische Anhebung der Luxusgrenze, um diese steuerliche Entlastung zu umgehen, ist nicht gestattet.⁵⁹

⁵⁵ OGH 28.06.1994, 6 Ob 606/90. (ohne Fundstelle)

⁵⁶ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁵⁷ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁵⁸ VfGH 19.06.2002, G 7/02.

⁵⁹ OGH 7 Ob 135/11w = Zak 2011/691, 371 = iFamZ 2011/215, 306 = EFSIlg 130.279 = EFSIlg 130.316 = EFSIlg 130.212 = EFSIlg 130.280 = EFSIlg 133.098 = EFSIlg 130.217.

Seit der reformierten Rechtslage lehnt der OGH die starre Begrenzung des Unterhalts mit dem Zweieinhalbfachen des Regelbedarfs ab, mit der Begründung, dass eine absolute Obergrenze (Luxusgrenze), mit den Bemessungskriterien des § 140 ABGB, nicht möglich ist.⁶⁰

Ein Beispiel hierfür ist die E des OGH vom 27.02.2003, 2 Ob 5/03d⁶¹

Ausgangssachverhalt

Die zwei minderjährigen Kinder Jeannine N. und Tamara N., vertreten durch ihre Mutter Hannelore Eva-Maria N., erheben gegen den Vater Herbert Josef N. Unterhaltsklage. Die Ehe der Eltern wurde gemäß § 55a EheG geschieden. Die Obsorge für die Kinder hat die Mutter. Sein Einkommen liegt durchschnittlich über € 6.000,- monatlich. Der Vater hat keine weiteren Sorgepflichten. Der Vater verlangt die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. Der Antrag wurde auf die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. 6. 2001, B 1285/00 gestützt. Da der Verfassungsgerichtshof § 12a FLAG nun aufgehoben hat, sei die Familienbeihilfe nun soweit auf den Unterhalt anzurechnen, bis die erforderliche steuerliche Entlastung vorgenommen werden kann. (siehe auch Seite 11)⁶²

Das Gericht gab dem Rekurs des Vaters nicht Folge. Der ordentliche Revisionsrekurs ist jedoch zulässig. Der Vater erhob Revisionsrekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, mit dem Antrag, die vorinstanzlichen Beschlüsse aufzuheben und die Rechtssache an die erste Instanz zurückzuverweisen. Eventuell wird ein Abänderungsantrag auf Unterhaltsherabsetzung begehrt. Der Revisionsrekurs des Vaters ist zulässig, weil die Rekursentscheidung teilweise mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht konform ist, der Aufhebungsantrag ist berechtigt.⁶³

Die Minderjährigen hingegen beantragen den Revisionsrekurs nicht Folge zu geben.⁶⁴

⁶⁰ Pöhlmann, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007,96, angelehnt an die E zB OGH 3 Ob 6/03h=ÖA 2004, F 230 = ÖA 2004, 332 = EFSlg 103.292 = EFSlg 103.536 = EFSlg 103.829 = EFSlg 106.637 = EFSlg 106.668.

⁶¹ OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

⁶² OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

⁶³ OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

⁶⁴ OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

Rechtliche Beurteilung

Der Vater bringt vor, dass man vorerst die Luxusgrenze errechnen sollte und erst dann sei eine teilweise Kürzung durch die partielle Anrechnung der Familienbeihilfe vorzunehmen. Der Oberste Gerichtshof stellt eindeutig fest, dass der Verpflichtete auch dann ein Recht hat, durch entsprechende Beachtung der Transferzahlungen steuerlich entlastet zu werden, wenn die Prozentkomponente auf Grund der Luxusgrenze bei einem sehr hohen Einkommen nicht voll ausgereizt wird.⁶⁵

Im Jahr 1999 wurde die letzte Unterhaltsbemessung vorgenommen und der Unterhaltsstopp beim Zweieinhalbfachen des Regelbedarfes festgesetzt, wie dies der redlichen Übung entsprach. Allerdings wurde nun ausdrücklich festgestellt, dass das Vielfache des Regelbedarfs keine absolute Obergrenze darstellt. Es gibt keinen allgemeinen, für jeden Fall maßgeblichen Unterhaltsstopp etwa beim Zwei-, Zweieinhalb- oder Dreifachen (siehe auch Tabelle Seite 19) des Regelbedarfs. Der Grund ist jedoch, im Jahr 1994 sowie auch 2003: die Verhinderung einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung. Ab welcher Höhe eine solche jedoch eintritt, ist im Einzelnen, je nach Sachverhalt, genau zu bestimmen.⁶⁶

Welcher Betrag hier eine negative Auswirkung auf die Kinder haben könnte, kann aufgrund der vorangehenden Entscheidungen nicht festgestellt werden. Bei jeder deutlichen Divergenz vom Resultat der Prozentsatzmethode muss eine Rechtfertigung vorgenommen werden. Aus diesem Grunde wird an das Erstgericht zurückgewiesen. Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden aufgehoben.⁶⁷

In der Praxis heißt dies jedoch nicht, dass die der Luxusgrenze erforderlichen Obergrenze durch die Erhebung des konkreten Bedarfs in jedem Einzelfall errechnet werden muss.⁶⁸ Trotz der Kritik an den Regelbedarfsätzen ist eine objektive Kontrollgröße für die Rechtsprechung unabdingbar, außerdem ist es zweckmäßig als auch ökonomisch, mit statistischen Werten zu arbeiten, mit denen überprüft als auch gegebenenfalls ausgebessert werden kann.⁶⁹

⁶⁵ OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

⁶⁶ OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

⁶⁷ OGH 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

⁶⁸ Pöhlmann, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007,97.

⁶⁹ Pöhlmann, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007,101.

Da ein Vielfaches des Regelbedarfs von der Rechtsprechung einheitlich nicht mehr zur Berechnung des Unterhaltsstopps herangezogen wird, sollten Orientierungswerte geschaffen werden. Zum Beispiel könnte das Kind bei einfachen Verhältnissen, bei Erreichen einer Mindestpensionshöhe nach § 293 ASVG⁷⁰, die Unterhaltsleistungen der Eltern nicht in Anspruch nehmen dürfen. Hier werden vor allem erzieherische Gründe ins Treffen geführt. Ist die Unterhaltsleistung gleich hoch wie das Einkommen eines vollen Erwerbstätigen, würde der Leistungsreiz, selbst zu arbeiten, verloren gehen.⁷¹

Mit der Mindestpension als Richtwert lässt sich zu mindestens für ältere Kinder, die überhaupt als selbsterhaltungsfähig in Betracht kommen, eine mögliche Grenze ziehen. In Österreich besteht ab einem Alter von 15 Jahren, die Möglichkeit zu arbeiten oder eine Lehrausbildung aufzunehmen.⁷²

Nicht alle sprechen sich für die Ziehung der Grenze bei der Selbsterhaltungsfähigkeit aus.⁷³ In einer Entscheidung im Jahr 2010 hat der OGH ausdrücklich abgelehnt, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit als Obergrenze im Kindesunterhalt als Richtwert genommen wird. Diese Ansicht in Entscheidungen wurde als rar bezeichnet. Es sei zwar einleuchtend, jedoch aufgrund ihrer sozialen Variabilität nicht anwendbar.⁷⁴

⁷⁰ StF: BGBl Nr 189/1955; idF BGBl II Nr 403/2010.

⁷¹ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

⁷² *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007,102, angelehnt an die E OGH 1 Ob 262/99g = ÖA 2000, 214 = ÖA 2000, U 321 = JBl 2000, 738 = ARD 5185/30/2001 = EFSIlg 92.134 = EFSIlg 92.135 = EFSIlg 92.482 = EFSIlg 92.642 = EFSIlg 92.643 = EFSIlg 92.653 = EFSIlg 92.665 = EFSIlg 92.666.

⁷³ OGH 3 Ob 144/10p = Zak 2011/12, 14 = iFamZ 2011/4, 14.

⁷⁴ OGH 6 Ob 127/10k = iFamZ 2010/221, 310 = Zak 2011/11, 14.

c) Sonderbedarf

Über den Allgemeinbedarf hinaus kann das Kind im Einzelfall einen Anspruch auf Sonderbedarf, auch Individualbedarf genannt, haben. Darunter ist jener Bedarf zu verstehen, der sich „durch den Allgemeinbedarf nicht zu berücksichtigten Umständen des Einzelfalles“ ergibt.⁷⁵ Mehrbedarf ist nur als Sonderbedarf deckungspflichtig, wenn er „aus gerechtfertigten in der Person des Kindes liegenden Gründen“ entstanden ist.⁷⁶

Zum Beispiel Schulden, die ein Minderjähriger durch eigenverantwortliches strafrechtliches Verhalten wieder gut zu machen hat, bilden keinen vom Unterhaltspflichtigen zu leistenden Sonderbedarf.⁷⁷ Des Weiteren muss der Bedarf der Individualität, Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit entsprechen.⁷⁸

Darunter fallen meist Kosten für die Gesundheit und die Persönlichkeitsentwicklung. Größere Ausgaben, die nicht unter den Sonderbedarf fallen, sind aus laufenden Unterhaltsleistungen bzw aus daraus gebildeten Reserven zu finanzieren. Sonderbedarf ist nur bei einem Deckungsmangel zu beachten, er darf weder aus dem konkret bemessenen Unterhalt bestritten werden, noch aus Sozialleistungen von dritter Seite.⁷⁹ Leistet der Unterhaltspflichtige bereits über den Regelbedarf hinaus Unterhaltszahlungen und kann der Sonderbedarf zwischen der Differenz der Unterhaltsleistung und dem Regelbedarf gedeckt werden, so stellt dies keinen Deckungsmangel dar. Einen Sonderfall bildet der Unterhalt, der durch einen Unterhaltsstopp begrenzt ist. In diesem Fall bekommt der Berechtigte das ganze nach der Prozentmethode bestimmte Geld des Unterhaltspflichtigen für den Sonderbedarf. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Durch Abdeckung des Sonderbedarfs kann keine pädagogisch schädliche Überalimentierung eintreten.⁸⁰

⁷⁵ *Stabentheiner in Rummel* (Hrsg), Kommentar zum ABGB I³(2000) § 140 Rz 3; angelehnt an die E zB OGH 4 Ob 108/98g = ÖA 1998, U 240 = EFSlg 86.078 = EFSlg 86.095 = EFSlg 86.112 = EFSlg 86.136.

⁷⁶ OGH 4 Ob 2392/96k = JBl 1997, 645 = SZ 70/23 = EFSlg 83.236 = EFSlg 83.243 = EFSlg 83.250 = EFSlg 83.276 = EFSlg 83.279.

⁷⁷ OGH 4 Ob 2392/96k = JBl 1997, 645 = SZ 70/23 = EFSlg 83.236 = EFSlg 83.243 = EFSlg 83.250 = EFSlg 83.276 = EFSlg 83.279.

⁷⁸ OGH 1 Ob 143/02i = ÖA 2003, U 383 = ÖA 2003, 113 = EFSlg 99.344 = EFSlg 99.347 = EFSlg 99.349 = EFSlg 99.833 = EFSlg 99.838 = EFSlg 99.844 = EFSlg 99.847 = EFSlg 99.876 = EFSlg 99.886 = EFSlg 99.890.

⁷⁹ *Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 103; angelehnt an die E zB OGH 3 Ob 144/10p = Zak 2011/12, 14 = iFamZ 2011/4, 14.

⁸⁰ OGH 3 Ob 144/10p = Zak 2011/12, 14 = iFamZ 2011/4, 14.

3. Unterhaltsberechnung nach Prozentsätzen

Sachgerechter als der Regelbedarf ist die Orientierung an der Prozentwertmethode. Neben der Betreuung durch den haushaltsführenden Teil wird der Restbedarf nach Prozentsätzen von der Einkommensbemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen bemessen.⁸¹

Alter des Kindes	Prozentsatz
bis 3 Jahre	16%
3,01 bis 6 Jahre	16%
6,01 bis 10 Jahre	18%
10,01 bis 15 Jahre	20%
15,01 bis 19 Jahre	22%
19,01 bis 28 Jahre	22%

Abbildung 2: Die Unterhaltsberechnung nach Prozentsätzen⁸²

Die Unterhaltshöhe bestimmt sich somit durch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.⁸³

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei überdurchschnittlich hohem Einkommen, ist eine Anpassung an die realen Verhältnisse vorzunehmen. Die Prozentkomponente sichert für Durchschnittsfälle, die natürlich den größten Teil der Bemessungsverfahren ausmacht, eine gerechte Aufteilung.⁸⁴

⁸¹ Schwimann/Kodek, ABGB I⁴Rz 118; angelehnt an die E OGH 1 Ob 160/09z = JBl 2010, 431 = Zak 2010/319, 182 = Zak 2010/503, 292 = ecolex 2010/259, 743 = AnwBl 2010, 510 = AnwBl 2010, 571 = ÖJZ EvBl-LS 2010/133, 827 = EF-Z 2010/107, 153 = ZIK 2010/211, 142 = iFamZ 2010/136, 188 = RdW 2010/628, 609 = RZ 2011/EÜ 10/11, 15 = SZ 2010/48 = Zak 2010/501, 289 (Kolmasch) = ÖJZ 2010/54, 479 (Fucik) = EF-Z 2010/99, 146 (Gitschthaler) = ZIK 2010/180, 122 (Simma) = iFamZ 2010, 184 (Neuhauser).

⁸² http://www.austrianlaw.at/cms/index.php?id=1610&L=%20%20%2F%2F0_admin%2Fmodu (15.10.2014)

⁸³ OGH 4 Ob 2285/96z = JBl 1997, 384 = EFSlg 79.874 = EFSlg 79.876 = EFSlg 79.920 = EFSlg 79.926 = EFSlg 79.935 = ÖA 1997, 132.

⁸⁴ http://www.austrianlaw.at/cms/index.php?id=1610&L=%20%20%2F%2F0_admin%2Fmodu (15.10.2014)

Die Rsp⁸⁵ betont deshalb auch immer wieder, dass auch die Prozentkomponente nur eine Orientierungshilfe darstellt.

Abzug für weitere Unterhaltspflichten

Unterhaltspflicht für	Abzug von (je)
(geschiedenen) Ehegatten	0 bis 3%
Kinder unter zehn Jahren	1 %
Kinder über zehn Jahren	2 %

Abbildung 3: Abzugsposten⁸⁶

Angenommen, die Elternteile betreuen jeweils ein Kind. Der Vater ist mangels Leistungsfähigkeit jedoch nicht imstande, Geldunterhalt für das Kind zu bezahlen, das bei der Mutter lebt. Deckt die Mutter neben diesen auch noch die sonstigen Bedürfnisse des Kindes, ist der Abzug zu verdoppeln.⁸⁷

Die Betreuung eines Kindes stellt immer eine vermögenswerte Leistung dar und muss bei der Bemessung der Unterhaltspflicht gegenüber einem anderen geldunterhaltsberechtigten Kind berücksichtigt werden.⁸⁸

⁸⁵ OGH 1 Ob 167/04x = ÖA 2005, U 423 = EFSIlg 107.082 = EFSIlg 107.404 = EFSIlg 107.439 = EFSIlg 107.687.

⁸⁶ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 114.

⁸⁷ OGH 1 Ob 117/02s = JUS Z/3475 = ÖA 2003, U 382 = ÖA 2003, 76 = EFSIlg 99.224 = EFSIlg 99.225 = EFSIlg 99.232 = EFSIlg 99.268 = EFSIlg 99.784.

⁸⁸ http://www.austrianlaw.at/cms/index.php?id=1610&L=%20%20%2F%2F0_admin%2Fmodu (15.10.2014)

a) Die Luxusgrenze bei überdurchschnittlich hohen Einkommen

Wie bereits oben erwähnt, ist bei sehr hohen Einkommensverhältnissen eine Adaption an die tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen, daraus folgt, dass die Prozentkomponente nicht ganz auszureizen ist.⁸⁹

Um es hier nochmal mit aller Deutlichkeit zu sagen: Der Unterhaltsstopp ist zu setzen, um eine pädagogisch nicht mehr gerechtfertigte Überalimentierung zu verhindern. Luxusbedürfnisse eines Kindes sollten durch den Unterhalt nicht befriedigt werden können. Kindern Unterhaltsbeträge zu zahlen, die sie zumindest am Anfang ihres eigenen Berufslebens nicht verdienen werden, stellt einen weiteren Grund dar.⁹⁰

Nebenbei kann die Luxusgrenze im Kindesunterhalt ein störendes Missverhältnis zwischen der Höhe des Unterhalts und dem niedrigen Lebensstandard des betreuenden Elternteils verhindern.⁹¹

Dieser Ansicht ist jedoch entgegen zu halten, dass der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht nach Abs 2 durch die Betreuung ganz erbringt und diese auch gut erbringen kann. Nach *Neuhauser* ist die Setzung eines Unterhaltsstopps aufgrund eines niedrigen Lebensstandard des betreuenden Elternteils abzulehnen.⁹²

Des Weiteren gibt *Gitschthaler* zu bedenken, dass eine Mitalimentierung von Personen, die im gleichen Haushalt wie der Unterhaltsberechtigte leben, auch durch die Einziehung einer Unterhaltsgrenze verhindert werden kann.⁹³

⁸⁹ http://www.austrianlaw.at/cms/index.php?id=1610&L=%20%20%2F%2F0_admin%2Fmodu
(15.10.2014)

⁹⁰ *Neuhauser* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴Rz 145; angelehnt an zB LGZ Wien 43 R 585/99v EF 89.345.

⁹¹ OGH 6 Ob 2098/96i = ÖA 1997,60.

⁹² *Neuhauser* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴Rz 121.

⁹³ *Gitschthaler*, *Unterhaltsrecht*³(2008) Rz 257.

Eine mögliche Lösung bietet ihr auch das Zwei- bis Zweieinhalbfache des Regelbedarfs.

Bei einem Alter	Regelbedarfsatz	Luxusgrenze von	Luxusgrenze bis
von 0 bis 3 Jahren	€ 197,00	€ 394,00	€ 492,50
bis 6 Jahren	€ 253,00	€ 506,00	€ 632,50
bis 10 Jahren	€ 326,00	€ 652,00	€ 815,00
bis 15 Jahren	€ 372,00	€ 744,00	€ 930,00
bis 19 Jahren	€ 439,00	€ 878,00	€ 1.097,50
bis 28 Jahren	€ 550,00	€ 1.100,00	€ 1.375,00

Abbildung 4: Regelbedarfsätze, jeweils vom 01.07.-30.06.2014/15⁹⁴

Die Kritik an der starren Obergrenze des Zweifachen des Regelbedarfs wurde bereits unter Kapitel B III. 2. b) ausgeführt.

4. Unterhaltsvereinbarung

Abschließend ist anzumerken, dass die Eltern eigenständig einen weit über dieser Grenze liegenden Unterhalt vereinbaren können. Jedoch braucht eine solche Übereinkunft eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung, um einen exekutionsfähigen Titel bilden zu können. Gibt es eine solche nicht, ist der Unterhalt an der Höhe der legalen Bestimmungen zu errechnen.⁹⁵

Der Oberste Gerichtshof hat sich bereits in der Entscheidung des OGH vom 30.06.1998, 4 Ob 164/98s mit dem Fall einer beantragten pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung durch die Eltern beschäftigt. Diese Unterhaltsvereinbarung sah eine weit über die Luxusgrenze hinausgehende Leistung vor. In der Entscheidung im Jahr 1998 wurde ausgeführt, dass das Pflegschaftsgericht nur Rechtsgeschäfte gestatten dürfte, die im Interesse des Pflegebefohlenen liegen. Hier leistet der Unterhaltsverpflichtete freiwillig eine Mehrleistung, die nicht von einem Gericht einseitig festgelegt worden ist.⁹⁶

⁹⁴ Veröffentlicht vom Senat 43 des LG für ZRS Wien im Juli 2014.

⁹⁵ OGH 3 Ob 22/07t = Zak 2007/704, 413 = iFamZ 2008/5, 9 = EFSlg 116.672 = EFSlg 116.669.

⁹⁶ OGH 4 Ob 164/98s = ÖJZ-LSK 1998/241 = ÖJZ EvBl 1998/202 = Jus Z/2564 = ÖA 1999, U 247 = SZ 71/119 = EFSlg XXXV/4 = EFSlg 86.975.

Daraus lässt sich schließen, dass mit der Alimentierung nicht nur die laufenden Kosten abgedeckt werden sollen, sondern das übrige Geld zurückgelegt werden soll. Die Leistung hat dadurch nicht ausschließlichen Unterhaltscharakter, sondern enthält auch Elemente einer Schenkung.⁹⁷

Wird das Vermögen des Berechtigten vermehrt, ohne dabei eine Last darzustellen, kann eine pflegschaftsbehördliche Genehmigung aus Gründen des Kindeswohls nicht verneint werden.⁹⁸

Auch hier wurden wieder Bedenken über eine pädagogisch schädliche Überalimentierung geäußert, dem sei jedoch entgegen zu halten, dass nicht eine Geldzuwendung an sich, sondern erst der schädliche Verbrauch des Geldes das Kindeswohl gefährden kann.⁹⁹

Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Senat in der E des OGH vom 26.09.2007, 3 Ob 22/07t vollinhaltlich an. Die hohe Unterhaltsleistung an die Minderjährigen ist an sich nicht schlecht, außerdem bliebe dem Pflegschaftsgericht eine allfällig nötige Verwendungskontrolle offen. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung, weit über der im gesetzlichen Unterhalt liegenden Vereinbarung, ist somit zulässig.¹⁰⁰

⁹⁷ OGH 4 Ob 164/98s = ÖJZ-LSK 1998/241 = ÖJZ EvBl 1998/202 = JUS Z/2564 = ÖA 1999, U 247 = SZ 71/119 = EFSlg XXXV/4 = EFSlg 86.975.

⁹⁸ OGH 4 Ob 164/98s = ÖJZ-LSK 1998/241 = ÖJZ EvBl 1998/202 = JUS Z/2564 = ÖA 1999, U 247 = SZ 71/119 = EFSlg XXXV/4 = EFSlg 86.975.

⁹⁹ OGH 4 Ob 164/98s = ÖJZ-LSK 1998/241 = ÖJZ EvBl 1998/202 = JUS Z/2564 = ÖA 1999, U 247 = SZ 71/119 = EFSlg XXXV/4 = EFSlg 86.975.

¹⁰⁰ OGH 3 Ob 22/07t = Zak 2007/704, 413 = iFamZ 2008/5, 9 = EFSlg 116.672 = EFSlg 116.669.

IV. Zwischenergebnis

Die Luxusgrenze im Kindesunterhalt entspricht der ständigen Rechtsprechung und wird auch in der Lehre verlangt. Die pädagogisch schädliche Überalimentierung als auch die Anpassung der Lebensverhältnisse von Eltern und Kind wird ins Treffen geführt. Wie erwähnt, ist eine über der Luxusgrenze freiwillig geleistete Unterhaltsleistung möglich und erst dann für die Entwicklung des Kindes schädlich, wenn sie missbräuchlich verwendet wird. Per se stellt es jedoch noch kein Problem dar. Die starre Begrenzung des Unterhalts ohne eine genaue Einzelfallbetrachtung vorzunehmen wird ebenfalls einstimmig abgelehnt. Die bisher aufgestellten Regeln sollen jedoch der Orientierung und somit der Gleichbehandlung in gleichgelagerten Fällen dienen.

Sollte es im Ehegatten- Unterhalt auch eine Luxusgrenze geben? Wenn durch die Bemessung am Nettoeinkommen des Verpflichteten ein sehr hoher Unterhalt errechnet werden würde? Wenn ja, ab welcher Höhe sollte sie gezogen werden? Welcher Lebensstil soll nach Scheidung vom sehr vermögenden Ehegatten für den anderen Teil möglich sein? Zudem sollte der Zustand der getrennt lebenden, noch nicht geschiedenen, Eheleuten in den Überlegungen miteinbezogen werden, ob hier ein höherer Unterhalt gerechtfertigt werden kann.

C Die Luxusgrenze bei aufrechter Ehe

I. Allgemein

§ 90 ABGB

„(1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. ...“¹⁰¹

§ 94 ist eine Konkretisierung der in § 90 ABGB festgelegten Beistandspflicht.

§ 94 ABGB

„(1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. ...“¹⁰²

Die Ehegatten haben somit zum Unterhalt „gemeinsam beizutragen“. Darunter ist aber nicht zu verstehen, dass jeder Ehegatte vorerst für sich selbst sorgen muss, da sich die primäre Deckung des eigenen Unterhalts dem Beistandsgrundsatz widersetzen würde.¹⁰³ Die Beitragspflicht ist nicht klagbar, kann aber einen Scheidungsgrund darstellen und unter Umständen einen Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB¹⁰⁴ nach sich ziehen.¹⁰⁵

¹⁰¹ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 75/2009.

¹⁰² StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 125/1999.

¹⁰³ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB I³ § 94 Rz 2.

¹⁰⁴ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 125/1999.

¹⁰⁵ *Purtscheller/Salzmann*, Unterhaltsbemessung Rz 72.

„Nach ihren Kräften“ bezieht sich einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Eheleute, andererseits darauf, dass die Beiträge dem Verhältnis ihrer Kräfte zu entsprechen haben.¹⁰⁶ Des Weiteren wird dadurch der Anspannungsgrundsatz verankert. Nach diesem Grundsatz müssen beide Ehegatten, die Möglichkeit Geld zu verdienen, ausschöpfen. Hierbei wird auf Alter, Gesundheitszustand, Ausbildungsstand, Arbeitsmöglichkeiten und auf weitere Unterhaltsverpflichtungen Rücksicht genommen. Werden die Verdienstmöglichkeiten vom Ehepartner nicht ausgereizt, so wird dieser angespannt.¹⁰⁷ Daraus folgt, dass bei einer Unterhaltsbemessung das fiktionale Einkommen zugrunde gelegt wird. Sogar auf das Vermögen kann hier zurückgegriffen werden.¹⁰⁸

Der wichtigste Zweck des § 94 ABGB¹⁰⁹ ist jedoch die Festlegung der Rahmenbedingungen für die legalen Unterhaltsansprüche unter den Ehegatten. Die gesetzlichen Kriterien für die Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten sind ihre Lebensverhältnisse. Diese werden durch den Stil ihrer Lebensführung, der durch die Eheleute individuell und einvernehmlich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten festgelegt werden kann, bestimmt. Durch sonstige Umstände wie Alter, Gesundheit, Persönlichkeitsstruktur, Erziehungs- und Sorgepflichten, voreheliche Unterhaltspflichten, Lebensumfeld und Lebensmöglichkeiten (Wohnungsmarktlage) werden diese beeinflusst. Das Gesetz spricht von einem adäquaten Unterhalt. Als angemessen kann man alle materiellen Bedürfnisse verstehen, „die über die Sicherung der Existenz ein lebenswertes Dasein ermöglichen“.¹¹⁰

Unterhaltsbedürftigkeit heißt, dass der Berechtigte mit seinen eigenen finanziellen Mitteln nicht in der Lage ist, seine Bedürfnisse zu decken. Dies stellt ebenfalls eine Voraussetzung für den Unterhalt nach §94 ABGB¹¹¹ dar.¹¹²

¹⁰⁶ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB I³§ 94 Rz 2, angelehnt an die E OLG Wien R 291/76 EF 26.022.

¹⁰⁷ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB I³§ 94 Rz 2, angelehnt an die E OLG Linz 3 R 112/77 EF 28.556.

¹⁰⁸ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB I³§ 94 Rz 2; angelehnt an die E OLG Wien 12 R 287/85 EF 47.485.

¹⁰⁹ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 125/1999.

¹¹⁰ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 184; angelehnt an die E zB LGZ Wien 43 R 2196/82 EF 40.006.

¹¹¹ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 125/1999.

¹¹² *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶184; angelehnt an die E zB LGZ Wien 43 R 2136/82 EF 40.007.

Zusammengefasst kann man sagen, dass der berechnete Ehegatte nicht mehr als einen angemessenen Unterhalt fordern darf und der Verpflichtete nicht über seine Leistungsfähigkeit leisten muss.¹¹³

Konkret wird der Unterhalt an bestimmten Quoten des Nettoeinkommens des Alleinverdieners bzw vom Familiennettoeinkommen bemessen.¹¹⁴

Ergibt die Berechnung jedoch mehr als der Verpflichtete verbrauchen kann, kommt es zu einer Kapitalbildung. Ob dies unter den Begriff des Unterhalts fallen kann, wird in den darauffolgenden Kapiteln erörtert.

Des Weiteren lässt sich § 94 ABGB¹¹⁵ in drei verschiedene Tatbestände unterteilen der Anspruch des Haushaltsführenden, der Anspruch des ehemals Haushaltsführenden nach Haushaltstrennung und der Anspruch des schlechter verdienenden oder beitragsunfähigen Ehegatten. Im Abs 3 wird festgelegt, dass auch während aufrechter Ehe der Unterhalt in Geld geleistet werden muss, wenn dies nicht unbillig ist. Der Tatbestand der Unbilligkeit ist dann erfüllt, sobald die Leistung in Geld für den Unterhaltsverpflichteten unverhältnismäßig schwerer ist als es die Naturalleistung wäre. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn die Beteiligten auf einer Landwirtschaft wohnen und Produkte zukaufen würden, die sie selbst erzeugen.¹¹⁶

Da die aufrechte Ehe, die Haushaltstrennung und die Ehescheidung jeweils Sachverhaltsveränderungen (auch in Bezug auf die Unterhaltshöhe) nach sich ziehen, wurden diese getrennt voneinander beleuchtet.

¹¹³ OGH 28.01.1992, 4 Ob 512/92. (ohne Fundstelle)

¹¹⁴ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶185.

¹¹⁵ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 125/1999.

¹¹⁶ *Hinteregger*, Familienrecht⁵64.

II. Grundsatz der Gütertrennung nach § 1237 ABGB

§ 1237 ABGB: „Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen; so behält jeder Ehegatte sein vorheriges Eigentumsrecht, und auf das, was ein jeder Teil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch.“¹¹⁷

Aus güterrechtlicher Sichtweise stehen die Ehepartner einander wie Unverheiratete gegenüber.¹¹⁸ Eine Aufteilung des Vermögens während aufrechter Ehegemeinschaft ist durch das Gesetz nicht vorgesehen. Geht man nun von der Prämisse aus, dass durch Berechnung bei einem überdurchschnittlichen Einkommen der Ehegatte mehr Unterhalt erhalten würde, als er in Wirklichkeit verbrauchen kann, so würde daraus folgen, dass der Ehepartner bereits während aufrechter Ehe am Vermögen des anderen partizipiert. *Stabentheiner* in *Rummel* gibt jedoch zu bedenken, dass bei überdurchschnittlich hohem Einkommen ein limitierter Anspruch auf Bildung von Kapital zu vertreten sei.¹¹⁹

Auf jeden Fall gilt der Grundsatz der Gütertrennung bis zur Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.¹²⁰

Da nun der rechtliche Hintergrund kurz dargestellt wurde, folgen nun zur Veranschaulichung Praxisbeispiele aus der Judikatur.

¹¹⁷ StF: JGS Nr 946/1811; idF: BGBl I 75/2009.

¹¹⁸ *Brauneder* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB IV³ §1237 ABGB Rz 1.

¹¹⁹ *Stabentheiner* in *Rummel*, Kommentar zum ABGB I³ § 94 ABGB Rz 6, angelehnt an OLG Wien 16 R 32/81 EF 37.583.

¹²⁰ *Gitschthaler*, Nacheheliche Aufteilung (2009) § 81 EheG Rz 12; angelehnt an E OGH 1 Ob 144/12a = EF-Z 2013/51, 73 (*Oberhumer*)=JBI 2013, 190 = iFamZ 2013/65, 99 = EFSIlg 135.003 = EFSIlg 135.004 = EFSIlg 135.001 = EFSIlg 135.005 = EFSIlg 135.002.

III. Bemessung des Unterhalts

1. Bestimmung der Höhe der Prozentsätze bei aufrechter Ehe

E des OGH vom 30.07.2009, 8 Ob 38/09k¹²¹

Ausgangssachverhalt

Die Ehefrau (hier: Klägerin) bezog ein Einkommen von € 3.000,- netto monatlich. Der Ehemann (hier: Beklagte) hingegen ein über dem Durchschnitt liegendes Nettoeinkommen in der Höhe von € 33.250,-. Bis zur Pensionierung waren beide berufstätig.¹²²

Die Klägerin kümmerte sich zusätzlich um den Haushalt und um die Erziehung ihres nun selbsterhaltungsfähigen Sohnes. Die beiden Streitparteien ließen sich an nichts fehlen. Die Haushaltstrennung besteht seit Herbst 2005. Seit 09.09.2006 ist der Beklagte für seine minderjährige Tochter unterhaltspflichtig, die er mit seiner jetzigen Lebensgefährtin gezeugt hatte. Das Erstgericht sah eine Unterhaltsleistung von 01.05.2006 bis 30.09.2006 iHv € 7.500,- vor und für die Zukunft einen Beitrag von € 9.642,- gegenüber der Unterhaltsberechtigten.¹²³

Die eheliche Gemeinschaft der Streitparteien ist auf jeden Fall seit Mai 2006 aufgehoben. Somit wurde von einem monatlichen Anspruch von 33% ausgegangen, wobei der Unterhalt des am 01.10.2006 geborenen Kindes in Abzug gebracht werden muss. Auf die Naturalunterhaltsleistungen des Beklagten wird Rücksicht genommen. Ergänzend zu diesen Tatbeständen wurde festgestellt, dass die Parteien keine Unterhaltsvereinbarung getroffen haben.¹²⁴

Während aufrechter Ehe hatte die Klägerin Zugriff auf das Konto ihres Ehemannes.¹²⁵

¹²¹ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²² OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²³ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²⁴ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²⁵ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

Nach Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft im Herbst 2005 hat der Beklagte sein Einkommen auf ein anderes Konto überweisen lassen. Die Kosten für die Ehwohnung und den Zweitwohnsitz in M. bezahlt der Beklagte nach wie vor. Auch überweist er der Ehegattin monatlich seine Privatpension von € 1.500,-, wobei hiervon das Schulgeld für ein Enkelkind bezahlt wird, ihr bleiben somit € 1.200,- zur freien Verfügung.¹²⁶

Das Berufungsgericht kommt zum gleichen Urteil wie das Erstgericht. Die ordentliche Revision wurde jedoch für zulässig erklärt, da es keine Rechtsprechung des OGH zur Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt gebe. Der Unterhaltsbetrag, durch die errechnete Prozentsatzmethode, ist gegenüber Durchschnittsfällen sehr hoch. Aus diesem Grund handle es sich um eine wesentliche Rechtsfrage.¹²⁷

Der Beklagte erhebt die Revision, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Die Klägerin beantragt hingegen, die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw ihr nicht Folge zu geben.¹²⁸

Rechtliche Beurteilung

Vorwegzunehmen ist, dass die Revision an den OGH als nicht zulässig erachtet wurde.¹²⁹

Der OGH führte dazu aus:

Der Oberste Gerichtshof habe bereits mehrfach ausgesprochen, dass auch bei sehr hohem Einkommen der Unterhalt mit der 40%-Quote zu berechnen ist. Zudem wurde mehrmals ausdrücklich gesagt, dass eine Luxusgrenze, wie wir sie im Kindesunterhalt (siehe Kapitel B) kennen, nicht nötig ist. Erzieherische Überlegungen können hier außer Acht gelassen werden. Der gesetzlicher Rahmen für § 94 ABGB ist einzig und allein der Lebensstandard der Ehepartner.¹³⁰

¹²⁶ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²⁷ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²⁸ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹²⁹ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹³⁰ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

Auch nach Haushaltstrennung der Eheleute kann durch Aufforderung nach § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB vom Verpflichteten die Bezahlung der Wohnung verlangt werden. Dieses Recht wird auch nicht durch eine mögliche Vermögensbildung des Berechtigten verwirkt. Der Revisionswerber führt aus, dass die Klägerin keine Unterhaltsverletzung seinerseits beweisen kann. Dieses Argument lässt sich jedoch entkräften, da der Beklagte nach Haushaltstrennung sein Geld auf ein anderes Konto überweisen hat lassen, auf das seine Ehefrau keinen Zugriff mehr hat. Eine Unterhaltsverletzung liegt bereits dann vor, wenn derjenige, der einen Geldunterhalt zu leisten hat, diesen nicht in korrekter Weise offeriert.¹³¹

Das Erstgericht hat den Unterhalt mit 33% bemessen, da der Einkommensunterschied zu hoch sei. Der OGH spricht jedoch aus, dass das eigene Einkommen der Berechtigten nicht abzuziehen sei, da sonst eine doppelte Benachteiligung entstehen würde.¹³² (hierzu genau Seite 49)

Buchwalder in ihrem Buch „Unterhalt bei aufrechter Ehe“ kann das Argument einer doppelten Benachteiligung auch nicht entkräften, sondern bezeichnet den Lösungsweg nur als "zu kompliziert und ein wenig gekünstelt".¹³³

Das Gesetz stellt keine Regeln zur Berechnung eines Unterhaltsanspruchs auf, dadurch kann der Oberste Gerichtshof keine generell bindenden Prozentsätze für die Unterhaltsbemessung festlegen. Die entwickelten Prozentsätze können nur als Orientierungswert für gleichartige Fälle herangezogen werden, sie legen aber keinesfalls allgemeine Richtlinien für die Unterhaltsbemessung fest.¹³⁴

In diesem Fall war laut Obersten Gerichtshof keine erhebliche Rechtsfrage zu beurteilen. Die Ansichten der Vorinstanzen sind durchaus vertretbar und aufgrund der Gerechtigkeit in diesem Fall ist keine Abänderung vorzunehmen. Die Revision ist, wie eingangs erwähnt, unzulässig.¹³⁵

¹³¹ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹³² OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹³³ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe 138.

¹³⁴ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

¹³⁵ OGH 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

Deixler-Hübner ist über das Urteil des Obersten Gerichtshofes verblüfft. Richtig sei, dass es im Unterhalt keine durch das Gesetz festgelegten Berechnungssätze gebe, sondern nach dem jeweiligen Einzelfall eigens vorzugehen ist. Der Judikaturlinie entspreche auch, dass bei exorbitant hohen Einkommensunterschieden der Unterhalt mit 33% vom Einkommen des Verpflichteten berechnet wird. Da es sonst zu einer Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen kommen würde, die gar kein Einkommen haben. Das Erstgericht hat, basierend auf der ständigen Judikatur der Gerichte, richtig entschieden. Die eigenen Einkünfte der Ehepartnerin sind in Abzug zu bringen, nur rein gelegentliche Einkünfte sind nicht abzuziehen.¹³⁶ (hierzu genau Seite 49)

In der hier besprochenen Entscheidung (OGH 8 Ob 38/09k) werden neben der Unterhaltsverpflichtung von € 9.500,-, dem eigenen Verdienst der Klägerin iHv € 3.000,-, auch noch die Wohnkosten vom Beklagten getragen. Nach *Deixler-Hübner* kann aufgrund dieser Umstände von keiner „doppelten Benachteiligung“ gesprochen werden. Vor allem gegenüber anderen Alleinerziehern, die mit € 900,- Gesamteinkommen auch ihren Lebensunterhalt finanzieren müssen.¹³⁷ Im Normalfall sind die Wohnungskosten nicht zusätzlich zum Geldunterhalt vom Verpflichteten zu bezahlen, wenn mit der Unterhaltshöhe auch so ausgekommen wird.¹³⁸

Deixler-Hübner würde vom OGH als Leitinstanz vor allem in diesem Fall, wo ein ungerechtfertigt hoher Unterhaltsanspruch berechnet wurde, eine deutliche Stellungnahme verlangen. Der Cinderella-Komplex, die Angst der Frau vor der Unabhängigkeit, und der ständige Rückgang von Eheschließung sind ihrer Meinung nach die Folgen des Gesetzes und der Rechtsprechung.¹³⁹

¹³⁶ *Deixler-Hübner*, Anmerkung zu OGH 8 Ob 38/09k (iFamZ 2009/247) iFamZ 2009, 358 (359).

¹³⁷ *Deixler-Hübner*, 2009, 359.

¹³⁸ OGH 4 Ob 55/07b = EF-Z 2007/136, 228 (*Gitschthaler*)= Zak 2008/41, 31 = JBl 2008, 171 = RZ 2008/EÜ 113, 104 = RZ 2008/EÜ 114, 105 = EFSlg 116.250 = EFSlg 116.182 = MietSlg 59.002 = MietSlg 59.003.

¹³⁹ *Deixler-Hübner*, iFamZ 2009, 359.

2. Bestimmung der Höhe der Prozentsätze nach Haushaltstrennung

E des OGH vom 08.06.2010, 4 Ob 42/10w¹⁴⁰

Diese Entscheidung befasst sich nochmals sehr genau mit dem Thema „Berücksichtigung fiktiver Mietkosten als Naturalunterhalt“, hier ebenfalls in Verbindung mit der Erreichung der Luxusgrenze.¹⁴¹ Auch *Deixler-Hübner* machte dies in ihrer Anmerkung zur E OGH 8 Ob 38/09k kurz zum Thema.¹⁴²

Ausgangssachverhalt

In dieser Entscheidung beruht das Verlassen der Ehewohnung durch den Ehemann (hier: Beklagter) im September 2006 auf einer polizeilichen Wegweisung und einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO. Des Weiteren wurde die Scheidung von der Ehefrau (hier: Klägerin) eingereicht. Der Beklagte darf bis zum Ende des Scheidungsverfahrens nicht in die Wohnung zurückkommen. Die Auflösung fällt dem Beklagten zur Last, der Auszug ist einem unbegründeten Wegzug gleichzuhalten.¹⁴³

Der Ehemann der Klägerin hatte in den Jahren 2004 bis 2006 ein überdurchschnittliches Einkommen von € 40.407,-. Außerdem ist er Inhaber der Villa, wo er auch für Strom, Wasser, Abwasserentsorgung und Müllabfuhr aufkommt. Die Klägerin bekommt Notstandshilfe in der Höhe von € 802,- und eine Unterhaltsleistung vom Ehemann in der Höhe von € 1.000,-. Die Heizungskosten in der Höhe von € 863,-, eine Hauswirtschafterin (Höhe € 500,-), den Gärtner und verschiedenste Reparaturen werden von der Klägerin selbst bestritten.¹⁴⁴

Im Oktober 2006 wurden von der Klägerin eine Unterhaltsleistung von € 7.500,- und ein Prozesskostenvorschuss von € 50.000,- eingeklagt.¹⁴⁵

¹⁴⁰ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴¹ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴² OGH 4 Ob 55/07b = EF-Z 2007/136, 228 (*Gitschthaler*) = Zak 2008/41, 31 = JBI 2008, 171 = RZ 2008/EÜ 113, 104 = RZ 2008/EÜ 114, 105 = EFSlg 116.250 = EFSlg 116.182 = MietSlg 59.002 = MietSlg 59.003.

¹⁴³ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴⁴ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴⁵ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

Der Beklagte brachte vor, dass sich sein Einkommen seit 2006 stark reduziert hat, hierzu soll ein Gutachten eines Privatsachverständiger vorgelegt werden. Die Miete der Wohnung beträgt € 14.500,-, die angenommenen Kosten seien zumindest zur Hälfte auf die Alimente anzurechnen. Der Kläger behauptet, dass seine Ehefrau € 1 Million Ersparnes habe und einen Verdienst von monatlich € 4.000,-.¹⁴⁶

Das Erstgericht gab der Klägerin Recht und verpflichtete den Beklagten zu einer Unterhaltsleistung von € 7.500,- ab Oktober 2009. Und bis zum Ende des Scheidungsverfahrens zu einem Prozesskostenvorschuss von € 50.000,-.¹⁴⁷

Das Rekursgericht folgt dem Erstgericht, spricht jedoch aus, dass der einstweilige Unterhalt nur bis zum Abschluss des Unterhaltsverfahrens zugesprochen wird. Eine ordentliche Revision wurde nicht zugelassen. Die Begründung war wie folgt: Ein eigener Verdienst der Klägerin konnte nicht festgestellt werden, die fiktiven Mietkosten für die Villa können nicht angerechnet werden, die Betriebskosten nur zur Hälfte. Aus rechtlicher Sicht ist der Beklagte als noch in der Villa wohnend anzusehen. Des Weiteren sei die Höhe der geforderten Unterhaltsleistung in Ordnung, da die Klägerin mit € 7.500,- so und so zu wenig fordere.¹⁴⁸

Die außerordentliche Revision wird durch den Beklagten erhoben.¹⁴⁹

Rechtliche Beurteilung

Hierbei soll nun das Hauptaugenmerk auf die Auflösung der Haushaltsgemeinschaft gelegt werden, das Rechtsmittel wurde vom Beklagten nicht direkt auf die „Einziehung einer Luxusgrenze im Unterhalt“ gestützt.

Nach jüngster Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist eine dem Unterhaltsberechtigten übergebene Bleibe, wegen der dadurch verbundenen Reduktion des Unterhaltsbedarfs, ganz oder zumindest teilweise als Naturalunterhalt anzurechnen. Auch bei Erreichen der Luxusgrenze sind die Wohnungsversorgungskosten anzurechnen.¹⁵⁰

¹⁴⁶ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴⁷ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴⁸ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁴⁹ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBI 2011, 26.

¹⁵⁰ OGH 6 Ob 5/08s = EF-Z 2008/83, 140 (*Deixler-Hübner*) = iFamZ 2008/90, 177 = Zak 2008/392, 233 = JBI 2008, 580 = RZ 2008/EÜ 422/423/424/425/426, 283 = SZ 2008/35 = EFSlg 119.151 = EFSlg 119.157 = EFSlg 119.163 = EFSlg 119.160 = EFSlg 119.156 = EFSlg 119.161 = EFSlg 119.155 = EFSlg 119.162 = EFSlg 119.154 = EFSlg 119.137 = EF-Z 2012/36, 65 (*Gitschthaler*).

Zusammenfassend im Buch *Scheidung, Ehe, Lebensgemeinschaft*¹¹ von *Deixler-Hübner*: Sehr viele Fälle von Wohnversorgung, auch angenommene Mietkosten einer ausbezahlten Wohnung, reduzieren den Unterhalt, weil der Wohnbedarf des Berechtigten ja bereits gedeckt ist. Jedoch kommt es zu einer Anrechnung des fiktiven Mietzinses, so lassen sich Kreditrückzahlungen nicht gleichzeitig anrechnen, da dies einen doppelten Vorteil für den Verpflichteten darstellen würde.¹⁵¹

Der zweite Senat des Obersten Gerichtshofes führte aufgrund älterer Judikate aus, dass das oben Genannte nur dann gültig sei, wenn der Verpflichtete noch Kreditzahlungen für die Wohnung zu zahlen habe. Diese Betrachtungsweise wurde von der Literatur einstimmig abgelehnt, da es nicht auf den Aufwand des Unterhaltsverpflichteten ankomme, sondern auf die Ersparnisse des Berechtigten.¹⁵²

Die Prozentmethode wurde so berechnet, dass sie zu einer Deckung des Wohnbedürfnisses führe. Ein zusätzliches Anrecht hat der Berechtigte nicht.¹⁵³

In diesem Judikat ist der Beklagte so zu behandeln, als lebe er noch in der Villa. Da diese, wie oben erwähnt, grundlos verlassen wurde. Der angenommene Mietzins als auch die vom Beklagten allein getragenen Betriebskosten seien aus diesem Grund zur Hälfte auf den Geldunterhalt anzurechnen.¹⁵⁴

Der Mietwert für die Villa beträgt € 14.500,-. Das Jahresnettoeinkommen des Beklagten beträgt € 40.400,-. Vom Unterhalt wären somit € 7.250,- abzuziehen, damit verbliebe ein Geldanspruch von € 2.850,-.¹⁵⁵

¹⁵¹ *Deixler-Hübner*, *Scheidung, Ehe, Lebensgemeinschaft*¹¹ (2013) Rz 22a; angelehnt an die E OGH 4 Ob 203/10x = iFamZ 2011/122, 165 (*Deixler-Hübner*)=Zak 2011/198, 113 = EF-Z 2011/67, 106 = RZ 2011/EÜ 169, 221 = EFSlg 131.160 = EFSlg 129.765 = EFSlg 129.763 = EFSlg 131.161 = EFSlg 129.762.

¹⁵² OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

¹⁵³ OGH 4 Ob 55/07b = EF-Z 2007/136, 228 (*Gitschthaler*)=Zak 2008/41, 31 = JBl 2008, 171 = RZ 2008/EÜ 113, 104 = RZ 2008/EÜ 114, 105 = EFSlg 116.250 = EFSlg 116.182 = MietSlg 59.002 = MietSlg 59.003.

¹⁵⁴ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

¹⁵⁵ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

Es ist jedoch zu prüfen, ob es hier nicht zu einer hypothetischen Überalimentierung der Klägerin im Teilunterhaltsbereich "Wohnen" kommt. Und daraus eine nicht gerechtfertigte Reduktion des Geldunterhalts folge. Eine Wohnung alleine reicht nicht aus, um leben zu können. Noch weniger entspricht es der Angemessenheit bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen, da auch Geld nötig ist, um den Lebensstandard aufrecht zu erhalten.¹⁵⁶

Wo die Grenze der Angemessenheit liegt, ist je nach Sachverhalt einzeln zu beurteilen.¹⁵⁷ Erhebungen der Statistik Austria ergeben, dass die österreichischen Privathaushalte durchschnittlich 17% ihres Haushaltseinkommens für das Wohnen ausgeben.¹⁵⁸ Verbraucht die Miete für die Wohnung mehr als ein Viertel vom Geldunterhalt, muss nachgeprüft werden, ob der restliche Unterhalt noch zur adäquaten Abdeckung der anderen Bedürfnisse ausreicht. Bei einem hohen Einkommen steigen auch die Ausgaben für die Wohnkosten, es ist also nicht gänzlich ausgeschlossen, dass eine noch weitergehende Anrechnung möglich ist.¹⁵⁹

Im vorliegenden Fall würde der Geldunterhalt in Höhe von € 4.500,- den Lebensbedarf adäquat abdecken. Dies hat hier mit dem sehr hohen Lebensstandard der Streitparteien zu tun.¹⁶⁰

In diesem Fall tritt jedoch de facto eine Überalimentierung im Teilunterhaltsbereich "Wohnen" aus Sicht der Klägerin ein. Die gänzliche Anrechnung des Mietwertes auf den Unterhalt ist aufgrund der Angemessenheit nicht möglich. Erst wenn der Beklagte der Klägerin verlässlich einen Unterhalt zusagt, kann sie dazu angehalten werden, aus der (zu) teuren Wohnung auszuziehen.¹⁶¹

¹⁵⁶ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

¹⁵⁷ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

¹⁵⁸ *Statistik Austria* (Hrsg), Wohnen-Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik (2014) 57.

¹⁵⁹ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

¹⁶⁰ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

¹⁶¹ OGH 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

Die Entscheidung 7 Ob 178/02f gibt zu bedenken, dass sich der Unterhaltsberechtigte nach der Scheidung letztlich zwischen Wohnen in einer inadäquaten großen Wohnung oder dem vollem Geldunterhalt entscheiden müsse. Der Geldunterhalt muss hoch genug sein, um für die Besorgung einer angemessenen Wohnung zu reichen. Solange das nicht zutrifft, hat es vorerst bei der bloßen angemessenen Anrechnung des Naturalunterhalts zu bleiben.¹⁶²

Eine weitere E des OGH vom 24.04.2014 1 Ob 56/14p sollte ebenfalls nicht vorenthalten werden.¹⁶³

Die Ehe der beiden Streitparteien ist aufrecht, ihr entstammen drei Kinder. Der Ehemann (hier: Beklagte) ist im September 2001 aus der Ehemwohnung ausgezogen. Im November hat er die Scheidungsklage erhoben, die er daraufhin unter Anspruchsverzicht zurückzog.¹⁶⁴

Die Ehefrau (hier: Klägerin) lebt nun gemeinsam mit ihren Kindern in der Ehemwohnung. Seit Juni 2012 bezieht sie keine eigenen Einkünfte. Die Ehegattin erhebt die Unterhaltsklage. Der Mann hat ein Einkommen von monatlich € 6.439,37,-, darüber hinaus bezieht er Zuschüsse aus einer Privatstiftung, die von seinem Patenonkel gegründet wurde.¹⁶⁵

Der Beklagte bringt dagegen vor, dass die Frau seit Mai 2012 in der Ehemwohnung mit einem neuen Lebensgefährten lebe. Da der neue Partner an ihrer Seite einen Teil der Kosten des Haushalts trage, liege "zumindest eine geringfügige Wirtschaftsgemeinschaft" vor. Dieser kaufe regelmäßig für den gemeinsamen Haushalt ein.¹⁶⁶

Aus diesem Grund sei es nicht nur zu einem vorübergehenden Stopp des Unterhalts gekommen, sondern zu einer gänzlichen Verwirkung. Des Weiteren leiste er so und so für seine drei Kinder seit Mai 2013 Unterhalt von gesamt € 1.325,- monatlich. Die Klägerin lebe noch immer kostenlos in der Eigentumswohnung ihrer Eltern und habe Ersparnisse in der Höhe von € 20.000,-.¹⁶⁷

¹⁶² OGH 7 Ob 178/02f=RZ 2003/16, 137 = EFSIlg 99.205 = EFSIlg 100.945 = EFSIlg 100.947 = EFSIlg 100.948.

¹⁶³ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁶⁴ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁶⁵ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁶⁶ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁶⁷ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

Ihr wäre es auch ohne Unterhalt möglich, sich eine Haushaltshilfe, mehrwöchige Luxusurlaube oder sich eine Schönheitsoperation zu leisten. Die Aufrechterhaltung ihres Lebensstils sei nach wie vor möglich.¹⁶⁸

Die Vorinstanzen sind zu Recht der Frage nachgegangen, ob die Klägerin den Unterhalt aufgrund von Rechtsmissbrauch nach § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB iVm § 94 ABGB Abs 2 Satz 2 ABGB verwirkt hat. Da der Revisionsrekurswerber selbst keine Gründe darbringt, ist dies zu verneinen. Ein „Verschulden des Unterhaltsberechtigten an der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts“, das hinweisend im Gesetz angeführt ist, behauptet er nicht einmal, sondern spricht nur von einer „nicht näher konkretisierten Lebensgemeinschaft“. Ihr steht zu Recht der Unterhalt nach 94 Abs 2 Satz 1 ABGB zu.¹⁶⁹

§ 75 EheG „Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten.“ Dieser Paragraph ist somit nicht sinngemäß auf den hier vorliegenden Sachverhalt anzuwenden.¹⁷⁰

Der Unterhalt wird vor und nach Haushaltstrennung beim einkommenslosen Partner bei 33% des Nettoeinkommens angesetzt. Der jahrelang haushaltsführende Gatte soll dadurch geschützt werden. Dieser braucht dann nicht selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, er wird also nicht angespannt. Wenn die Haushaltstrennung zu einer Entlastung in der Haushaltsführung führen würde, wäre dies zudem unerheblich. Ausschlaggebend ist einzig und allein die anfänglich einvernehmliche Gestaltung der Ehe als Hausfrauen- bzw Hausmännerehe.¹⁷¹ (hierzu genau Seite 50) Auch nach Haushaltstrennung, bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen, wird der Unterhalt an richtlinienartigen Prozentwerten gemessen. Der Ehegatte soll weiterhin seinen Lebensstandard beibehalten können.¹⁷²

¹⁶⁸ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁶⁹ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁷⁰ OGH vom 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

¹⁷¹ *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 94 ABGB Rz 14; angelehnt an die E LGZ Wien 44 R 1068/84 EF 44.835.

¹⁷² *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 94 ABGB Rz 17; angelehnt an die E OGH 8 Ob 38/09k= iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

IV. Zwischenergebnis

Die Luxusgrenze wird, nach ständiger Rechtsprechung, weder bei aufrechter Ehe noch nach Haushaltstrennung gezogen. Meiner Meinung nach ist hier die Einziehung einer Luxusgrenze auch nicht unbedingt notwendig, da während des Bestehens der Ehe der Partner am Lebensstandard des anderen ohne Einschränkungen teilhaben soll. Natürlich darf auf das derzeitige gesetzliche Problem nicht vergessen werden. Da § 94 ABGB¹⁷³ je nach Scheidungsurteil vor als auch nach der Ehe Geltung besitzt, würde man also während aufrechter Ehe Vermögensbildung zulassen, dann würde das dem Berechtigten auch nach Ehescheidung zustehen. (Genauerer hierzu im folgenden Kapitel)

D Die Luxusgrenze im nachehelichen Unterhalt

Nicht erst nach der in den Medien präsenten Glock-Entscheidung stellt sich die Frage nach einer Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt. Wie bereits ausgeführt, gibt es diese im Kindesunterhalt nicht. Bei aufrechter Ehe und nach Haushaltstrennung wird ein Unterhaltsstopp in der Judikatur vehement abgelehnt. In diesem Kapitel wird vorerst auf die allgemeinen Grundsätze im Unterhalt eingegangen und Überlegungen angestellt, wie eine Luxusgrenze im nachehelichen Unterhalt gefunden werden kann. Denn der Unterhaltsstopp nach Ehescheidung ist meiner Meinung nach am ehesten zu rechtfertigen. Zwar blickt die Ablehnung der Luxusgrenze auf eine gefestigte Rechtssprechungslinie zurück, deswegen oder gerade deshalb soll an dieser Stelle untersucht werden, ob ein „Stopp“ auch beim Ehegattenunterhalt notwendig wäre. Des Weiteren stellt sich auch die Frage, wie die angemessene Höhe für die Obergrenze gefunden werden kann. Ein Blick nach Deutschland soll unter anderem bei der Lösungsfindung behilflich sein.

¹⁷³ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 125/1999.

I. Allgemein

Auch nach der Ehe können die Unterhaltsansprüche von den Ehegatten nach § 80 EheG¹⁷⁴ einstimmig gestaltet werden. Für eine einvernehmliche Scheidung nach § 55a¹⁷⁵ EheG ist eine solche Vereinbarung sogar Voraussetzung. Kommen die Ehepartner bei einer streitigen Scheidung zu keiner Einigung über den nachehelichen Unterhalt, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch unterscheidet sich in den Grundsätzen stark vom oben ausgeführten Unterhalt, hier ist der Unterhalt vom Verschuldensausspruch im Zuge der Scheidung abhängig. Ab diesem Zeitpunkt ist er am Anfang des Monats und in Geld zu entrichten.¹⁷⁶ (§ 70 Abs 1 EheG)¹⁷⁷

Es besteht auch die Möglichkeit, eine einmalige Abfindung durch einen Kapitalbetrag zu verlangen. Die ganze Unterhaltspflicht ist danach beendet.¹⁷⁸ Gründe hierfür können zum Beispiel der Erwerb einer Eigentumswohnung sein oder eine anstehende Wiederverhehlung. Den zweitgenannten Grund könnte der Verpflichtete jedoch anfechten.¹⁷⁹

Auch der Scheidungsunterhalt wird nach der Prozentwertmethode bemessen, die vor allem in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts von den Gerichten zweiter Instanz entwickelt wurden. Da nach der Gerichtsentlastungsnovelle 1929 das Anrufen des OGH gegen zweitinstanzliche Entscheidungen wegen Unterhaltsbemessungsfragen nicht zulässig war. Mit der Wertgrenznovelle 1989¹⁸⁰ wurde auch der Zugang zum OGH, in Fragen der Unterhaltsbemessung, wieder eröffnet. Der OGH gab den Prozentsätzen statt und wendete diese auch an. Er sehe diese als Orientierungshilfe, Abweichungen seien aber durchaus möglich.¹⁸¹

Wie dies aktuell in der Judikatur praktiziert wird, werden die in weiterer Folge angeführten Entscheidungen aufzeigen.

¹⁷⁴ StF: dRGBI 807/1938; idF: dRGL 807/1938.

¹⁷⁵ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBL 280/1978.

¹⁷⁶ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau (1998) 18.

¹⁷⁷ StF: dRGL 807/1938; idF: dRGL 807/1938.

¹⁷⁸ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 18.

¹⁷⁹ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 18.

¹⁸⁰ OGH 29.08.1990, 3 Ob 563/90. (ohne Fundstelle)

¹⁸¹ *Zöchling-Jud*, Zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher (2012) 910.

II. Aufteilungsanspruch nach § 81 ff EheG

Die Bildung von Kapital und dessen Aufteilung nach Ehescheidung fällt unter das Ehegüterrecht nach § 81 ff EheG.

§ 81 EheG „(1) Wird die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter den Ehegatten aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Anschlag zu bringen.“¹⁸²

(2) Eheliches Gebrauchsvermögen sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die Ehewohnung.¹⁸³

(3) Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.“¹⁸⁴

Somit fällt alles während der Ehe Erworbene oder Ersparte in die Aufteilungsmasse. Gegenstände, die durch die Ehegatten eingebracht, von Todes wegen erworben oder durch Dritte geschenkt wurden, fallen nicht darunter.¹⁸⁵ Nicht entscheidend für die Aufteilung ist, dass die ehelichen Errungenschaften im gemeinschaftlichen Einsatz geschahen.¹⁸⁶

Vor dem EheRÄG¹⁸⁷ wurde bei der ehelichen Aufteilung der Fokus auf die zukünftige Versorgung der Ehegatten gelegt, heute ist der Grundgedanke des § 81ff EheG der Beitragsgedanke.¹⁸⁸

„Im Ergebnis kommt es zu einer Art nachträglichen Vergemeinschaftung mit sofortiger Auflösung!“¹⁸⁹

¹⁸² StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 280/1978.

¹⁸³ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 280/1978.

¹⁸⁴ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 280/1978.

¹⁸⁵ *Gitschthaler*, Nacheheliche Aufteilung (2009) § 81 EheG Rz 13.

¹⁸⁶ LG Linz 15 R 356/07i = EFSIlg 122.008 = EFSIlg 120.291 = EFSIlg 120.250 = EFSIlg 120.303 = EFSIlg 120.314 = EFSIlg 121.131 = EFSIlg 120.304 = EFSIlg 120.253 = EFSIlg 120.251 = EFSIlg 120.328.

¹⁸⁷ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 280/1978.

¹⁸⁸ *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Ehegesetz (2008) § 81ff EheG Rz 1, angelehnt an die E OGH 7 Ob 815/79 EF 36.446.

Eine frühzeitige Vermögensbildung oder Vermögensteilhabe, während aufrechter Ehe, passt somit nicht in das System der nachträglichen ehelichen Gütertrennung.

Die gravierendsten Auswirkungen zeigen sich nach Beendigung der aufrechten Lebensgemeinschaft, da § 94 ABGB¹⁹⁰ während als auch nach Ehescheidung Gültigkeit besitzt.¹⁹¹ Der geschiedene Ehegatte soll nach Trennung keinen sozialen Niedergang hinnehmen müssen.¹⁹² Auf die Zeitspanne der gemeinsamen Haushaltsführung zielt das Gesetz bei der Anwendung von § 94 ABGB¹⁹³ nicht ab. Diese muss nur anfänglich von beiden Paaren einstimmig akzeptiert worden sein. Einen Ausnahmefall würde die Führung des Haushaltes von nur einem Tag darstellen.¹⁹⁴

Wenn man nun während aufrechter Ehe eine Vermögensbildung zulässt, müsste man diese gemäß § 94 ABGB¹⁹⁵ auch nach Ehescheidung zulassen. Das würde dem geschiedenen Ehepartner eine Partizipation am erworbenen Vermögen des anderen nach Ehescheidung eröffnen.¹⁹⁶ Da nach der Ehescheidung der Partner zur Bildung vom Vermögen des anderen nichts mehr beiträgt, ist die Verhinderung der Vermögensbildung auch sachgerecht.¹⁹⁷

Hier ist jedoch die Frage des Verschuldens, wie bereits oben erwähnt, nicht außer Acht zu lassen. Auch hier wurden die geltenden Grundsätze angeführt, bevor die Judikatur zu den einzelnen Themen dargestellt wird.

¹⁸⁹ *Kerschner*, Bürgerliches Recht V⁴ § 2 Rz 2/145.

¹⁹⁰ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 125/1999.

¹⁹¹ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 94 ABGB Rz 7.

¹⁹² OGH 20.08.1996, 10 Ob 2326/96y. (ohne Fundstelle)

¹⁹³ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 125/1999.

¹⁹⁴ OGH 4 Ob 17/12x = ÖJZ EvBl 2012/130, 910 (*Brenn*) = EF-Z 2012/136, 222 (*Gitschthaler*) = iFamZ 2012/153, 208 (*Deixler-Hübner*)=Zak 2012/292, 151 = JBl 2012, 514 = ZfRV-LS 2012/32, 174 = RZ 2012/EÜ 218, 257 = SZ 2012/37.

¹⁹⁵ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 125/1999.

¹⁹⁶ *Zöchling-Jud*, Zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 918.

¹⁹⁷ *Sagerer-Foric*, Anm zu OGH 7 Ob 80/13k Jbl 2013, 713.

III. Die Bemessung des Unterhalts

1. Scheidung mit Schuldausspruch

a) Alleiniges oder überwiegendes Verschulden

§ 66 EheG

„Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.“¹⁹⁸

§ 67 EheG

„(1) Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.“¹⁹⁹

„(2) Ein Ehegatte ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.“²⁰⁰

¹⁹⁸ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 280/1978.

¹⁹⁹ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI I 135/2009.

²⁰⁰ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI I 135/2009.

E des OGH vom 29.05.2013, 9 Ob 14/13v²⁰¹

Ausgangssachverhalt

Die Ehe der Streitparteien wurde am 28.06.1974 geschieden. Die Ehefrau (hier: Klägerin) machte erst 2011 ihren Unterhaltsanspruch nach § 66 EheG gegenüber ihrem Ehemann (hier: Beklagter) geltend. Im Jahr 1974 wurde eine Unterhaltsvereinbarung, jedoch ohne expliziten Ausschluss der Umstandsklausel, abgeschlossen.²⁰²

Rechtliche Beurteilung

Der Beklagte bringt vor, dass seine Karriere erst zwanzig Jahre nach der Scheidung von der Klägerin begonnen hat. Die drei gemeinsamen Kinder seien zu diesem Zeitpunkt längst erwachsen gewesen und er bereits mit einer anderen Frau verheiratet. Die Klägerin habe weder einen ideellen noch einen materiellen Beitrag zu seiner Karriere geleistet.²⁰³

Die Wirkung des Nichtausschlusses der Umstandsklausel führt dazu, dass bei entscheidenden Veränderungen der maßgeblichen Umstände eine Anpassung des Unterhaltsanspruchs verlangt werden kann. Gemäß § 1481 ABGB ist dieser Rechtsanspruch unverjährbar. Für den adäquaten Unterhalt ist der Lebensstandard zum Zeitpunkt der Scheidung ausschlaggebend. Danach sind jedoch alle Veränderungen im Lebenszuschnitt der Ehegatten zu berücksichtigen.²⁰⁴

Dem Rechtsanspruch auf Unterhalt unterliegt die „clausula rebus sic stantibus“.²⁰⁵ Daraus folgt, dass der Berechtigte auch nach Ehescheidung am wirtschaftlichen Ab- als auch Aufstieg des anderen Teils teilhat. Der Beklagte bringt vor, dass die Klägerin Anteil an seinem Gewinn habe, dazu aber nicht im Entferntesten beitrage. Da auch bei Einkommenseinbußen eine Kürzung des Unterhalts hingenommen werden muss, hat der Berechtigte bei einer Einkommenssteigerung ebenfalls das Recht, mehr Unterhalt zu fordern.²⁰⁶

²⁰¹ OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

²⁰² OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

²⁰³ OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

²⁰⁴ OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

²⁰⁵ OGH 9 Ob 14/13v, Zak 2013,257.

²⁰⁶ OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

Auch bei einem sehr hohen Einkommen eines Ehegatten werden 40% des Familieneinkommens zur Bemessung des Unterhalts herangezogen. Der Prozentsatz nehme bereits auf den besonderen Einsatz und den damit in Verbindung stehenden Revisionskosten Bedacht. Eine Überalimentierung im Ehegattenunterhalt muss nicht aufgrund erzieherischer Aspekte verhindert werden. (vgl dazu auch Seite 50)²⁰⁷

Diese jüngste Entscheidung macht deutlich, dass der OGH es nicht einmal nach 20 Jahren für gerechtfertigt hält, eine Luxusgrenze einzuziehen. Anzumerken ist auch, dass die Revision zurückgewiesen wurde, da keine erhebliche Rechtsfrage nach § 502 Abs 1 ZPO²⁰⁸ festgestellt wurde. Die Rechtsprechung der Luxusgrenze wurde hier, wie schon so oft, als adäquat und nicht zu hinterfragen angesehen.²⁰⁹

b) Gleichteiliges Verschulden

Wird die Ehe aus gleichteiligem Verschulden nach § 68 EheG²¹⁰ geschieden, haben die Ehegatten gegeneinander im Allgemeinen keinen Unterhaltsanspruch. Ist jedoch einer der Eheleute nicht selbsterhaltungsfähig, kann auf den anderen eine Unterhaltsbeitragspflicht zukommen. Die Gegebenheiten müssen jedoch der Billigkeit entsprechen. Die Höhe der Unterstützung wird bei 10 bis höchstens 15% des Nettoeinkommens des Verpflichteten festgelegt²¹¹. Die gänzliche Ausschöpfung der Unterhaltshöhe ist hier keinesfalls möglich. Auch ist die Beitragspflicht des ehemaligen Ehegatten, gegenüber den Verwandten, rangmäßig nachgeordnet.²¹²

²⁰⁷ OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

²⁰⁸ StF: 113/1895; idF: BGBI I 1997/140.

²⁰⁹ OGH 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

²¹⁰ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 125/1999.

²¹¹ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 20 f; angelehnt an die E LGZ Wien 43 R 1086/88 EFSIlg 57.274.

²¹² *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 21.

2. Scheidung aus anderen Gründen

a) Scheidung nach §§ 50 bis 52 EheG mit Schuldausspruch eines Ehegatten

§ 69 EheG

„(1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 53²¹³ bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.“²¹⁴ [siehe Kapitel D III. 1. a)]

Die Gründe hierfür können nicht zumutbares Verhalten wegen einer geistigen Störung, wegen Geisteskrankheit oder wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit sein.²¹⁵

b) Scheidung nach §55 EheG durch Zerrüttung mit Schuldausspruch eines Ehegatten

Wird bei der Scheidung nach § 55 EheG²¹⁶ auf Beklagtenantrag das alleinige oder auch überwiegende Zerrüttungsver schulden des Klägers ausgesprochen (§ 61 Abs 3 EheG),²¹⁷ behält der beklagte Gatte gemäß § 69 Abs 2 EheG²¹⁸ den Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB²¹⁹. Der schuldlose Ehegatte wird unterhaltsrechtlich so gestellt, als hätte die Ehe noch Bestand.²²⁰

²¹³ § 53 aufgehoben, StGBI 1945/31.

²¹⁴ StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI 280/1978.

²¹⁵ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau (1998) 21.

²¹⁶ StF: dRGBI 108/1938; idF: BGBI 303/1978.

²¹⁷ StF: dRGBI 108/1938; idF: BGBI 280/1978.

²¹⁸ StF: dRGBI 108/1938; idF: BGBI 135/2009.

²¹⁹ StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 125/1999.

²²⁰ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶223; angelehnt an die E zB OGH 7 Ob 178/02f = RZ 2003/16, 137 = EFSIlg 99.205 = EFSIlg 100.945 = EFSIlg 100.947 = EFSIlg 100.948.

E des OGH vom 27.04.1999, 1 Ob 288/98d²²¹

Ausgangssachverhalt

Die Ehe der beiden Streitparteien wurde am 21.05.1995, fast auf den Tag genau nach 15 Jahren beendet. Die Ehe wurde nach § 55 Abs 1 EheG iVm § 61 Abs 3 EheG geschieden. Die Zerrüttung wurde vom Ehegatten (hier: Beklagter) alleine verschuldet.
²²²

Bereits während aufrechter Ehe wurde der Beklagte mit Versäumungsurteil dazu angehalten, ab 01.01.1992 einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von S 7.000,- (rund 500 €) zu leisten. Dazu kam der Beklagte für die Miete der Wohnung in der Höhe von S 7.000,- (rund 500 €) auf. Ab November 1993 bezahlte der Beklagte S 9000,- (rund 640 €) monatlich an die Klägerin, nach der Scheidung jedoch stellte er die Zahlung der Miete ein.²²³

Solange die Ehe Bestand hatte, gingen beide Parteien einer Erwerbstätigkeit nach. Die Klägerin arbeitete von 1973 bis 30.04.1994 als Angestellte bei einer Fluggesellschaft, bei der sie zuletzt einen Verdienst von S 42.594,- brutto (rund 3.040 €) hatte.²²⁴

Durch ökonomische Probleme der Fluggesellschaft wurde 200 älteren Mitarbeitern das konsensuale Ausscheiden aus dem Unternehmen angeboten. Darunter auch die 52-jährige Klägerin. Neben der kollektivvertraglichen Abfertigung offerierte die Geschäftsleitung, 24-mal 40% des letzten Verdienstes zu bezahlen. Zudem bestand die Möglichkeit, ohne Gehaltsreduktion weiter zu arbeiten. Eine Kündigung wäre ebenfalls nicht zu befürchten gewesen. Sie hat sich dazu entschlossen, die Offerte anzunehmen und erhielt S 1,222.660,37,- (rund 87.330 €), hinzu kam die kollektivvertraglich vorgesehene Zusatzpension in der Höhe von S 649.613,- (rund 46.000 €).²²⁵

²²¹ **Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sind die Fundstellen der zitierten Entscheidung bei den folgenden Fußnoten ausschließlich im Judikaturverzeichnis zu finden:** OGH 1 Ob 288/98d = JBl 1999, 725 = ARD 5124/20/2000 = ARD 5124/21/2000 = EFSIlg 89.649 = EFSIlg 89.650 = EFSIlg 89.651 = EFSIlg 89.652 = EFSIlg 90.385 = EFSIlg 90.386 = EFSIlg 90.387 = EFSIlg 90.388 = EFSIlg 90.389 = EFSIlg 90.390 = EFSIlg 90.391 = EFSIlg 90.396 = EFSIlg 90.397 = EFSIlg 90.398 = EFSIlg 90.852 = SZ 72/74 = SVSIlg 46.070.

²²² OGH 1 Ob 288/98d.

²²³ OGH 1 Ob 288/98d.

²²⁴ OGH 1 Ob 288/98d.

²²⁵ OGH 1 Ob 288/98d.

Im Zeitraum vom 01.05.1995 bis 03.06.1995 bezog die Klägerin Arbeitslosengeld iHv S 12.225,- (rund 875 €) monatlich. Danach wurde ihr bis 31.01.1996 S 11.052,- (rund 790 €) Notstandshilfe gewährt, sodann vom 20.04.1996 bis 30.04.1997 Sonderunterstützungen von monatlich S 13.476,- (rund 960 €). An Eigentum besitzt die Ehefrau ein Auto Baujahr 1995, ein Sommerhaus und ein Fruchtgenussrecht an Eigentumswohnung ihrer Tochter, diese wurde im Jahr 1996 verkauft. Seit 01.05.1997 bezieht sie eine Frühpension von S 21.607,60,- (rund 1.550 €) monatlich.²²⁶

Der Beklagte ist Vorstandsmitglied einer Versicherungs-Aktiengesellschaft. Sein Nettoeinkommen betrug im Jahr 1995 (12-mal) S 117.838,25,- (rund 8000 €), im Jahr 1996 S 118.518,76,- (rund 8.500 €) und 1997 S 116.581,97,- (rund 8.300 €). Dazu kamen Nebenverdienste in geringer Höhe. An Zinseinkünften aus Wertpapier und Sparbuch bekam der Beklagte im Jahr 1995 S 23.307,- (rund 1.665 €) und im Jahr 1996 S 22.494,- (rund 1.600 €).²²⁷

Die in erster Ehe geborene Tochter des Beklagten arbeitete nach dem Studium der Publizistik und Kunstgeschichte von 10.01.1996 bis 15.01.1997. Sie wurde gekündigt und hat seither keine Arbeit. Sie bekommt S 4.400,- (rund 315 €) Arbeitslosengeld und S 7000,- (rund 500 €) vom Beklagten. Die Mutter des Beklagten hat eine Pension in Höhe von S 3.337,70 (rund 240 €) und bekommt vom ihm jedes Monat eine Zahlung von S 4.372,30 (rund 315 €).²²⁸

Die Ehegattin klagte eine Unterhaltsleistung ab 01.07.1995 von S 40.000,- (rund 2.860 €) monatlich ein. Sie habe selbst kein eigenes Einkommen, sei krank und habe des Weiteren auch keine Einkünfte aus Vermögen. Seit 1997 befinde sie sich in Frühpension.²²⁹

Der Beklagte brachte Folgendes dagegen vor: Die Klägerin habe ohne Grund und ohne ihn zu informieren das Beschäftigungsverhältnis bei der Firma gelöst. Überdies habe er nicht mehr als S 9000,- (rund 640 €), wie während aufrechter Ehe, zu bezahlen. Die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Tochter und seiner Mutter seien ebenfalls zu berücksichtigen.²³⁰

²²⁶ OGH 1 Ob 288/98d.

²²⁷ OGH 1 Ob 288/98d.

²²⁸ OGH 1 Ob 288/98d.

²²⁹ OGH 1 Ob 288/98d.

²³⁰ OGH 1 Ob 288/98d.

Das Gericht erster Instanz kam auf einen Unterhaltsanspruch von S 29.283,- (rund 2090 €) ab 1.5.1997. Errechnet aufgrund von 36% des gemeinsamen Einkommens, abzüglich des Eigeneinkommens der Klägerin.²³¹

Die Begründung der ersten Instanzen möchte ich kurz zusammengefasst darstellen:

Der Austritt aus der Fluggesellschaft wurde von der Klägerin nicht ohne Grund vollzogen. Sie hätte ihrer Arbeit mit dem Wissen nachgehen müssen, dass sie nicht erforderlich sei, und dass sie unter Umständen den Untergang des Unternehmens mit zu verantworten hätte. Die unzulängliche Ausschöpfung der 40% liegt der Arbeitslosigkeit seiner Tochter aus erster Ehe zu Grunde, gegenüber der Mutter habe er jedoch keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung.²³²

Die gegen die erste Instanz erhobenen Berufungen gaben beiden Parteien teilweise Folge. Das Unterhaltsbegehren für die Zeit vom 1.7.1995 bis 30.4.1997 wurde gänzlich abgewiesen. Der Beklagte wurde jedoch ab 1.5.1997 zu einer weiteren monatlichen Unterhaltsleistung von S 5.417 (rund 387 €), somit insgesamt S 34.700 (rund 2.480 €) verpflichtet. Die ordentliche Berufung wurde für zulässig erklärt.²³³

Die Sorgepflicht für die Tochter wurde zu Unrecht anerkannt, da die Tochter Arbeitslosengeld bekommt. Ebenso wenig müsse die Unterstützung der Mutter berücksichtigt werden. Grund hierfür: die Höhe des Einkommens des Beklagten.²³⁴

Der Beanstandung des Beklagten, der von ihm unaufgefordert geleistete Unterhalt von monatlich S 9.000,- (rund 650 €) entspreche dem Lebensstandard der Ehegattin, ist nicht richtig. Der Ehegattenunterhalt wird im Allgemeinen als Naturalleistung geleistet, während nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft der Unterhalt in Geld zu entrichten ist. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin errechne sich mit 40% des Familiennettoeinkommens, der eigene Verdienst der Klägerin ist abzuziehen.²³⁵

²³¹ OGH 1 Ob 288/98d.

²³² OGH 1 Ob 288/98d.

²³³ OGH 1 Ob 288/98d.

²³⁴ OGH 1 Ob 288/98d.

²³⁵ OGH 1 Ob 288/98d.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen erhobene Revision, die sich nur gegen den Zuspruch eines S 20.000,- (rund 1430 €) übersteigenden Unterhaltsbetrag ab 01.05.1997 wendet, ist zum Teil aus Sicht des Beklagten berechtigt.²³⁶

Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Tochter:

Höchstens 2-3% können für die Sorgspflicht seiner erwachsenen Tochter abgezogen werden. Denn kommt es zu einer Wiederbelebung der Unterhaltspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes, so sind die eigenen Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten der Maßstab. So kann § 293 ASVG als Orientierungswert herangezogen werden. Folglich trifft den Beklagten nicht die volle Unterhaltspflicht.²³⁷ [vgl dazu Kapitel B III. 2. b)]

Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Mutter:

Selbsterhaltungsfähigkeit im Sinne des § 143 ABGB liegt nur dann vor, wenn der Ahne im Stande ist, seinen den Lebensverhältnissen angemessenen Bedarf zu sichern. Nicht nur der essentielle Unterhalt, sondern der adäquate Unterhalt wird geschuldet. Dies ergibt sich auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes. Aufgrund des sehr hohen Einkommens des Beklagten kann eine Unterhaltspflicht für seine Mutter nicht verneint werden.²³⁸

Da keine bestimmten Bedürfnisse vorgebracht wurden, kann ein Abzug in der Höhe von 1 bis 2 % gemacht werden. Somit ist ein Abzug von 4% für seine Tochter und Mutter, durch das Erstgericht, durchaus in Ordnung.²³⁹

²³⁶ OGH 1 Ob 288/98d.

²³⁷ OGH 1 Ob 288/98d.

²³⁸ OGH 1 Ob 288/98d.

²³⁹ OGH 1 Ob 288/98d.

Der Beklagte bringt vor, dass das Erstgericht auf die konsensuale Gestaltung der Lebensverhältnisse während aufrechter Ehe Bedacht nehmen muss. Laut § 69 Abs 2 EheG gilt jedoch, wenn die Ehe nach § 55 EheG geschieden wurde und den Schuldausspruch nach § 61 Abs 3 EheG enthält, muss der Unterhalt nach Ehescheidung auch nach § 94 ABGB berechnet werden. Die Unterhaltsleistung soll wie bei aufrechter Ehe erfolgen.²⁴⁰

Die Regeln des § 94 ABGB gelten weiterhin, jedoch ohne Versteifung auf den zum Zeitpunkt der Scheidung wirklich geleisteten Unterhalt. Der Unterhaltsanspruch kann sogar nach Scheidung erstmals aufleben oder auch wegfallen. Die Tatsache der Scheidung ist keine Veränderung, die nach § 69 Abs EheG berücksichtigt werden muss. Die Haushaltstrennung stellt aber eine gravierende Sachverhaltsveränderung dar. Auch wenn beide während der Ehe arbeiten, kann dies nicht als Unterhaltsverzicht nach der Scheidung gewertet werden.²⁴¹

Der Umstand, dass der Beklagte nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft am 01.01.1993 nur eine Unterhaltsleistung von S 7.000 (rund 500 €) monatlich leistete, schließt für sich alleine noch nicht die höhere Unterhaltsforderung aus. Unabhängig von dieser Regelung geht die Klägerin mittlerweile keiner Arbeit mehr nach, die Lebensumstände haben sich dadurch grundlegend verändert. Ab 01.05.1997 hat sich ihr Gehalt, aufgrund der Frühpension, halbiert. Überdies stellte der Beklagte die Mietzinszahlungen von S 7000,- (rund 500 €) für die Wohnung ein.²⁴²

Generell hat die Unterhaltsbemessung eine genaue Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Die zweitinstanzliche Judikatur, die später vom OGH übernommen wurde, stellte jedoch Prozentsätze auf, um ähnliche Fälle gleich behandeln zu können.²⁴³

²⁴⁰ OGH 1 Ob 288/98d.

²⁴¹ OGH 1 Ob 288/98d.

²⁴² OGH 1 Ob 288/98d.

²⁴³ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³§ 94 ABGB Rz 5.

Der OGH sieht dies als passend an, um für Gerechtigkeit in durchschnittlichen Lebenssachverhalten zu sorgen. Hierbei sei auch gewährleistet, dass der Berechtigte am Lebensstandard des Verpflichteten angemessen partizipiert. Für eine einkommenslose Frau wurde der Prozentsatz bei einer Höhe von 33%, vom Nettoeinkommen des Mannes, als Bemessungsgrundlage festgesetzt. Haben beide Ehegatten einen Verdienst, hat der schlechter verdienende Ehegatte Anspruch auf 40% des Familieneinkommens abzüglich seines Eigeneinkommens.²⁴⁴

Von der Berechnung des Unterhalts mit der 40%-Methode wird auch bei exorbitant hohem Einkommen des besser verdienenden Ehegatten nicht abgegangen. Liegen sehr hohe Einkommensunterschiede zwischen den Ehepartnern vor, kann die Ermittlung des Unterhaltsanspruches mit 40% des Familieneinkommens zu einer Verzerrung führen. Die Anwendung der 40%-Quote darf nicht dazu führen, dass der Unterhaltspflichtige mehr zu bezahlen hätte, als wenn man den Unterhalt mit der 33%-Quote bemisst. Die Unterhaltspflicht darf nicht dadurch steigen, dass der Unterhaltsberechtigte selbst ein Einkommen hat.²⁴⁵

Bei einem überdurchschnittlichen Verdienst des Verpflichteten ist somit keine Luxusgrenze einzuziehen. Ein Stopp aufgrund erzieherischer Gründe, wie bei Kindern und Jugendlichen, muss es hier nicht geben. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Lebensverhältnisse der Ehegatten. Der Revisionswerber bringt vor, dass sein hohes Einkommen nur von seinem überdurchschnittlichen Engagement komme. Seine Dienstverträge seien außerdem auf fünf Jahre befristet, dies müsse auch berücksichtigt werden. Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die Rechtsprechung gerade aus diesem Grund die Prozentquote bei 40% und nicht bei 50 %, wie in der Literatur oft gefordert wird, festsetzt hat.²⁴⁶

Bei der Bestimmung der Prozentsatzhöhe sollte § 89 ABGB der Ausgangspunkt sein.

„Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist, gleich.“²⁴⁷

²⁴⁴ OGH 1 Ob 35/98y = EFSIlg 88.321 = EFSIlg 88.322 = EFSIlg 88.337 = EFSIlg 88.368; OGH 22.05.1992, 3 Ob 1520/92.

²⁴⁵ OGH 11.11.1991, 2 Ob 584/91 (ohne Fundstelle); *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴§94 Rz 20.

²⁴⁶ OGH 1 Ob 288/98d.

²⁴⁷ StF: JGS Nr 946/1811; idF: BGBl 412/1975.

Dem exakten Wortlaut des Gesetzes würde eine Teilung des Familieneinkommens im Verhältnis 1:1 entsprechen. In *Schwimann/Kodek* werden unter anderem folgende Autoren genannt, die ihre Meinung zur 50%-Beteiligung darlegen: *Stabentheiner, Kerschner, Lackner*. Ob dies auch einen Anspruch auf Vermögensbildung umfasst, wird nachfolgend besprochen.²⁴⁸

Stabentheiner sieht die Berechnung des Unterhalts mit 40% bzw mit der 33%-Quote als große Benachteiligung für den haushaltführenden bzw den einkommensschwächeren Ehegatten. Seiner Meinung nach lässt es sich mit dem Gleichheitsprinzip nach § 89 ABGB nicht vereinbaren, dass der Haushaltsführende, der laut Abs 2 S 1 eine der Erwerbstätigkeit gleichsetzende Leistung erbringt, nur ein Drittel des Geldes vom Arbeitenden bekommt.²⁴⁹

Die Quote sollte bereits für den Ehegatten, der zu Hause bleibt, 40% betragen. Die letzten 10% auf die Halbteilung des Einkommens sollen den Mehraufwand abdecken. Gehen beide einer Beschäftigung nach, sollte die Quote bei 50% angesetzt werden.²⁵⁰

Das Anheben der Quoten könnte jedoch aus systematischen Gründen nur durch eine gesetzliche Änderung bewirkt werden. Bei der Verwirklichung der Prozentquotenerhöhung müsse berücksichtigt werden, dass bei einem sehr hohen Familieneinkommen wesentliche Einkommensteile nicht im alltäglichen Leben verbraucht werden können. Eine Vermögensbildung würde möglich gemacht werden. Die umfassende Umsetzung der Halbteilung des Verdienstes hätte somit auch Einfluss auf das Ehegüterrecht.²⁵¹ (siehe Kapitel D II.)

Zu verhindern wäre ein solches Resultat nur, wenn man die 50% bzw 40%ige Beteiligung nicht vom Familieneinkommen berechnet, sondern vom realen Lebensaufwand der Ehegatten. Notwendigerweise ist dieser Ansicht jedoch nicht zu folgen, da bei einem sehr hohen Einkommen durchaus vertretbar wäre, in begrenzter Höhe, dem Ehegatten ebenfalls ein Anrecht auf Kapitalbildung zuzugestehen.²⁵²

²⁴⁸ *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴§ 94 ABGB Rz 7.

²⁴⁹ *Stabentheiner* in *Rummel* I³§ 94 Rz 6; angelehnt an die E OGH 1 Ob 663/82 = RS0009712.

²⁵⁰ *Stabentheiner* in *Rummel* I³§ 94 Rz 6; angelehnt an die E OLG Wien 16 R 32/81 EF 37.583.

²⁵¹ *Stabentheiner* in *Rummel* I³§ 94 Rz 6; angelehnt an die E OLG Wien 16 R 32/81 EF 37.583.

²⁵² *Stabentheiner* in *Rummel* I³§ 94 Rz 6; angelehnt an die E OLG Wien 16 R 32/81 EF 37.583.

Eine Halbteilung des Familieneinkommens kann nach *Buchwalder* nur dann vollzogen werden, wenn von der Bemessungsgrundlage das Einkommen, welches zur Vermögensbildung dient, abgezogen wird. Ausschließlich das Geld, das für das gemeinsame Leben verwendet wird, soll in die Unterhaltsberechnung einfließen. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen: Die Ehegatten einigen sich während aufrechter Ehe auf einen gemeinsamen Lebensstil. Einer der Ehegatten ist jedoch sehr sparsam und legt einen großen Teil seines Einkommens zur Vorsorge für Ausnahmesituationen weg. Der andere Gatte hat dadurch jedoch keine Einschränkungen. Der sparsame Ehegatte verzichtet hingegen auf individuelle Bedürfnisse, wie zum Beispiel teure Kleidung oder einen Besuch im Kaffeehaus. Würde man hier zum wirklichen Familieneinkommen die ersparten Beträge hinzurechnen, würde dies den sparsameren Ehegatten benachteiligen. Der andere habe ja tatkräftig nichts zur Vermögensbildung beigetragen.²⁵³

Lackner gibt zu bedenken, dass die Absicht des Gesetzgebers bei der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkung der Ehe vom Gedanken der Gleichstellung der Ehegatten getragen wurde. Das Argument, dem besserverdienenden Teil müsse Kapitalbildung ermöglicht werden, schlägt aus diesem Grund nicht durch. Außerdem, warum soll die Ehefrau kein Kapital bilden dürfen? Warum soll nur der besser verdienende Ehegatte einen Leistungsanreiz haben?²⁵⁴

Nach *Lackner* sollten die hier dargelegten Probleme so gelöst werden:

Erhält der Mann eine Pension iHv S 10.000,- (rund 715 €), steht der Hausfrau die Hälfte zu. Ist nur einer berufstätig, sollte die Hausfrau bei einem Verdienst von S 10.000,- (rund 715 €) S 4.000,- (rund 285 €) erhalten. Der berufliche Mehraufwand soll durch die 40%-Quote abgedeckt werden. Nur 33% vom Gehalt zu zahlen, würde der Gleichberechtigung widersprechen. Die Luxusgrenze, laut *Lackner*, solle bei dem für die Ehegatten passenden Lebensverhältnissen eingezogen werden. Bei einem Einkommen von S 100.000,- (rund 7.150 €) monatlich wird der Unterhaltsanspruch nicht bei der Hälfte, sondern bei S 30.000,- (rund 2.150 €) anzusetzen sein.²⁵⁵

²⁵³ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe 250.

²⁵⁴ *Lackner*, Gleichbehandlung im Unterhaltsanspruch der Ehegatten? RZ 1992, 62.

²⁵⁵ *Lackner*, Gleichbehandlung im Unterhaltsanspruch der Ehegatten? RZ 1992, 62.

„Das Höchstgericht wird daher meines Erachtens aus den aufgezeigten Gründen einer - auch verfassungskonformen - Auslegung des § 94 ABGB im Sinne einer Gleichbehandlung der Ehegatten auch im Unterhaltsrecht auf Dauer nicht aus dem Weg gehen können“, so *Lackner* 1992²⁵⁶

Auch *Kerschner* gibt zu bedenken, dass die Ehefrau nach der stRsp nur ein Drittel des Familieneinkommens bekommt und das dazu noch zumeist in natura. Die erwerbstätige, und dadurch in den meisten Fällen doppelt belastete Ehefrau bekommt 40% des Familieneinkommens. Der Frau nur ein Drittel des Familieneinkommens zuzugestehen, ist nach *Kerschner* gesetzes- und verfassungswidrig. „Die formelle Gleichstellung der Frau nütze nichts, wenn sie materiell so einer Benachteiligung ausgesetzt wird“. Eine Halbteilung würde zu einer großen Aufwertung der Haushaltstätigkeit führen.²⁵⁷

Kerschner spricht sich jedoch auch für die Einziehung einer Obergrenze im Ehegattenunterhalt aus. Ein Verdienst von damals S 500.000,- (rund 35.700 €) muss also vom Ehegatten nicht genau bei der Hälfte geteilt werden. Auch die Höhe der Anforderungen im Haushalt wird bei der Unterhaltshöhe eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Benachteiligt man den haushaltsführenden Teil, wird dies zumeist auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.²⁵⁸

Einen letzten möglichen Einwand führt *Kerschner* noch an: „Dass die Halbierung des Einkommens zu einem Rückgang der Ehen führen würde, das schreckt ihn nicht ab, im Gegenteil, er meint, dass es dann wenigstens weit weniger Scheidungen geben würde.“²⁵⁹

Sowohl für *Lackner* als auch für *Kerschner* muss es im Ehegattenunterhalt eine „an den Lebensverhältnissen zu messende Obergrenze des Unterhalts“ geben. Ein sehr hohes Einkommen muss somit nicht zur Hälfte geteilt werden.²⁶⁰ All diese Autoren räumen generell auch den Anspruch auf Abzug berufsbedingter oder existenznotwendiger Ausgaben ein.²⁶¹

²⁵⁶ *Lackner*, Gleichbehandlung im Unterhaltsanspruch der Ehegatten? RZ 1992, 62.

²⁵⁷ *Kerschner*, Die Gesellschaftlichen Tendenzen in der Zivilrechtsjudikatur, RZ 1995, 271 (272).

²⁵⁸ *Kerschner*, Die Gesellschaftlichen Tendenzen in der Zivilrechtsjudikatur, RZ 1995, 271 (272).

²⁵⁹ *Kerschner*, Die Gesellschaftlichen Tendenzen in der Zivilrechtsjudikatur, RZ 1995, 271 (272).

²⁶⁰ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe 132.

²⁶¹ OGH 1 Ob 288/98d.

Zusammenfassend hier *Schwimann*, der vor allem die in der Rechtsprechung judizierte Quote für gerechtfertigt hält. „Die Unterhaltsquoten in der Rechtsprechung von 33% bzw 40% gingen im statistischen Durchschnitt von einer grundsätzlichen Beteiligung von 50% aus.“ Dem Arbeitenden wird ein Bonus zur Rückgewinnung und Wiederherstellung verbrauchter Kräfte gegeben, der arbeitsbedingte Mehraufwand wird dadurch ebenfalls gewürdigt. Auch wird der Tatsache, dass weitere Unterhaltspflichten nicht in absoluter Höhe, sondern nur durch geringere Prozente abgezogen werden, Rechnung getragen.²⁶²

Außerdem soll der Verpflichtete einen Leistungsanreiz haben, der natürlich auch dem Unterhaltsberechtigten zu Gute kommt. Überdies ist auch an die Bevorzugung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu denken, wenn die Quoten angehoben werden, die nach der Trennung überhaupt keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nach sich zieht.²⁶³

Stabentheiner kritisiert die Rechtsansicht von *Schwimann*. Für die Aussage: „Die Unterhaltsquote in der Rsp von 33% bzw 40% gingen im statistischen Durchschnitt von einer Basisbeteiligung von 50% aus“, bleibt er jeden rechnerischen oder rechtswirklichen Nachweis schuldig. Zweitens übersieht diese allgemeine Betrachtung, dass in sehr vielen Fällen gar keine weiteren Sorgepflichten bestehen.²⁶⁴

Der Revision ist somit zum Teil, im Sinne einer Wiederherstellung der erstinstanzlichen Unterhaltsfestsetzung, Folge zu geben. Wobei jedoch die für die Monate Mai bis August 1997 vom Beklagten geleisteten Unterhaltszahlungen abzuziehen sind.²⁶⁵

Nun von einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 zu einem aktuellen Fall, der erst vor kurzem, wie eingangs erwähnt, Medienaufmerksamkeit auf sich zog.

²⁶² *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴§ 94 ABGB Rz 7; angelehnt an die E zB LGZ Wien 43 R 2149, 2150/81 EF 40.032.

²⁶³ *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴§ 94 ABGB Rz 7; angelehnt an die E zB LGZ Wien 43 R 2149, 2150/81 EF 40.032.

²⁶⁴ *Stabentheiner* in *Rummel* I³§ 94 Rz 6.

²⁶⁵ OGH 1 Ob 288/98d.

E des OGH vom 03.07.2013, 7 Ob 80/13k²⁶⁶

Ausgangssachverhalt

Die Ehe wurde auch hier, nach fast 50 Jahren, gemäß §§ 55 iVm 61 Abs 3 EheG aus dem alleinigen Verschulden des Ehemannes (hier: Beklagter) geschieden. Die Ehefrau (hier: Klägerin) hat einen monatlichen Nettoverdienst von zumindest € 46.447,98,-. Unterhalt erhalte sie derzeit keinen. Das Einkommen des Beklagten belaufe sich „auf mehrere Millionen“ jährlich. Er solle ab 01.10.2008 seine Finanzverhältnisse offen legen.²⁶⁷

Der Beklagte schulde ihr ab 27.06.2011 Unterhalt in der Höhe von 37% des Familiennettoeinkommens, ihr eigener Verdienst müsse abgezogen werden. Die genaue Höhe sei erst nach der oben geforderten Rechnungslegung zu bestimmen.²⁶⁸

Da der Klägerin auch ein Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe zusteht, ist kurz zusammengefasst zu sagen, dass ihr „die ganze Welt offenstand“ ist. Sie verfügte über firmeneigene Flugzeuge, Hubschrauber, zudem über Boote und Yachten. Sie kaufte zahlreiche Gemälde, Kunstgegenstände, Teppiche und teure Einrichtungsgegenstände für ihre Immobilien, auch die Mitarbeiter der Firma seien ihr immer zur Verfügung gestanden.²⁶⁹

Der Ehemann beantragt die Abweisung der Klage. Seine ehemalige Ehefrau habe ihren Unterhalt immer aus Dotationen des Beklagten und ihrem eigenen Einkommen finanzieren können. Ein Mehrbedarf habe nie bestanden und bestehe auch nicht nach Auflösung der Ehe. Des Weiteren bringt er vor, dass bei sehr hohen Einkommen, die von der Judikatur aufgestellte Prozentwertmethode gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.²⁷⁰ (vgl dazu auch Seite 49 ff)

²⁶⁶ **Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sind die Fundstellen der zitierten Entscheidung bei den folgenden Fußnoten ausschließlich im Judikaturverzeichnis zu finden:** OGH 7 Ob 80/13k=ÖJZ EvBl-LS 2013/149, 937 (*Hoch*) = EF-Z 2013/169, 267 (*Gitschthaler*) = JBl 2013, 713 (*Sagerer-Foric*) = iFamZ 2013/192, 252 (*Deixler-Hübner*)= Zak 2013/531, 296 = JEV 2013/14, 109.

²⁶⁷ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁶⁸ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁶⁹ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷⁰ OGH 7 Ob 80/13k.

Eine Unterhaltsleistung von mehreren Millionen Euro im Monat zu bekommen, diene einzig und allein der Vermögensbildung und darauf habe die Berechtigte keinen Anspruch. Die Höhe des Unterhalts sollte so festgelegt werden, dass eine einzelne Person, auch bei Rücksichtnahme auf höhere Ansprüche, den erhaltenen Unterhalt nützlich verwenden kann. Die Klägerin beantragt den Unterhalt hier nach der normalen Prozentquote, ohne den konkreten Bedarf zu nennen. Aus diesem Grund sei die Klage unschlüssig und abzuweisen, außerdem habe die Klägerin ihren Unterhaltsanspruch verwirkt.²⁷¹

Das Haupt- als auch das Eventualbegehren wurden vom Gericht erster Instanz abgewiesen. Der Unterhaltsanspruch sei nach § 69 Abs 2 EheG iVm § 94 ABGB mit der Befriedigung der „angemessenen Bedürfnisse“, orientiert am Lebensstandard der Eheleute, zu Ende. Ein weiterer Unterhalt wird von der Klägerin nicht benötigt, diese kann auch ohne Unterstützung ihren bisherigen Standard aufrechterhalten.²⁷²

Das Berufungsgericht folgte der Entscheidung des Erstgerichtes. Die Klägerin habe bestätigt, in den Jahren 2009 und 2010 Zahlungen von insgesamt rund € 26.500.000,- erhalten zu haben. Auch ohne genaue Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass bei guter Anlage des Geldes im Monat € 40.000,- Zinsen lukriert werden könnten. Zusammengerechnet würde sich somit ein Nettoeinkommen von monatlich mindestens € 70.000,- ergeben, der Vermögensstamm bleibe dabei völlig unberührt.²⁷³

Die Klägerin habe aus diesem Grund derzeit keinen Anspruch auf Unterhalt. Die von der Klägerin oben angeführten Käufe hätten bloß der Vermögensbildung gedient. Das Berufungsgericht gab jedoch einer ordentlichen Revision statt, weil die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes fehle. Die Frage lautet wie folgt: Wie ist der Unterhaltsergänzungsanspruch bei einem sehr hohen Einkommen des Verpflichteten beim weniger verdienenden unterhaltsberechtigten Ehegatten zu bemessen?²⁷⁴

Die Klägerin erhebt Revision mit einem Abänderungsantrag, fallweise einen Aufhebungsantrag. Der Beklagte beantragt die Revision zurückzuweisen, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben.²⁷⁵

²⁷¹ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷² OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷³ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷⁴ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷⁵ OGH 7 Ob 80/13k.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist hier zulässig, sie ist auch im Sinne des Aufhebungsantrags berechtigt.²⁷⁶

Der Beklagten ist alleine an der Zerrüttung der Ehe nach § 55 EheG schuld: Unbestritten ist somit, dass der Klägerin der Unterhalt nach § 69 Abs 2 EheG zusteht, also ein Anspruch wie bei aufrechter Ehe nach § 94 ABGB. Zweifelhafte bzw strittig ist jedoch, ob auch bei überdurchschnittlich hohem Einkommen, aber dennoch sehr hohen Divergenzen bei den Einkommen der Ehegatten, eine Luxusgrenze zu ziehen ist. Oder ob nicht auch hier nach den bisherigen Richtlinien der Judikatur vorzugehen ist.²⁷⁷

Wie bereits erwähnt, ist für die Höhe des Unterhalts der Lebensstil während der Ehe maßgebend. Der Unterhaltsanspruch des schuldlos Geschiedenen beträgt grundsätzlich 40% des gemeinsamen Einkommens abzüglich des eigenen Einkommens. (Genau hierzu Seite 49)²⁷⁸ Der OGH stellt hier abermals eindeutig fest, dass bei einem sehr hohen Einkommen ebenfalls die Prozentwertmethode zur Berechnung des Unterhalts herangezogen werden soll. Wieder wird vorgebracht, dass erzieherische Elemente fehlen, die einen so hohen Unterhalt nicht rechtfertigen würden.²⁷⁹

Sofern die allgemeinen Bemessungskriterien angewandt werden, geht die überwiegende Lehre, und so auch *Stabentheiner* in *Rummel*, davon aus, dass der Ehegatte an den gehobenen Lebensverhältnissen des anderen partizipiert. Der Grund hierfür ist die fehlende Beschränkung, wenn der Unterhalt eine gewisse Höhe erreicht.²⁸⁰

Auch *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth* spricht an, dass die derzeitige Ansicht der Rechtsprechung in bestimmten Fällen zu nicht vertretbar hohen Ansprüchen führen kann. Jedoch gibt er zu bedenken, dass die Grenze des Unterhaltsstopps ziemlich willkürlich gezogen werden müsste.²⁸¹

²⁷⁶ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷⁷ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷⁸ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁷⁹ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁸⁰ *Stabentheiner* in *Rummel*, § 94 ABGB Rz 8; angelehnt an die E LGZ Wien 43 R 2056/90 EF 61.755; LGZ Wien 47 R 2027/90 EF 64.347.

²⁸¹ *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, § 94 ABGB Rz 111, angelehnt an OGH 7 Ob 80/13k = ÖJZ EvBl-LS 2013/149, 937 (*Hoch*) = EF-Z 2013/169, 267 (*Gitschthaler*) = JBl 2013, 713 (*Sagerer-Foric*) = iFamZ 2013/192, 252 (*Deixler-Hübner*) = Zak 2013/531, 296 = JEV 2013/14, 109.

Auch bei dieser Entscheidungsanmerkung ist es *Deixler-Hübner* rätselhaft, warum im Kindesunterhalt eine Luxusgrenze gezogen wird, nicht aber im Ehegattenunterhalt. Der alleinige Grund der „pädagogischen Schädlichkeit“ kann es ihrer Ansicht nach nicht sein.²⁸² Auch *Zöchling-Jud* stellt sich die Frage, ob die „schematische Anwendung der Prozentmethode“ bei sehr hohen Einkommensverhältnissen zu einer sachgemäßen Lösung führen kann.²⁸³

Die kritischen Stimmen befassen sich im Allgemeinen immer damit, dass der Unterhaltsanspruch nicht der Vermögensbildung dienen sollte. Der Unterhalt habe nur zur Abdeckung des Verbrauches zu dienen. Ansonsten widerspreche es, wie eingangs im Kapitel D II. ausgeführt wurde, dem Aufteilungsanspruch nach § 81 Abs 2 und 3 EheG. Wonach nur das Vermögen im Fall der Scheidung aufzuteilen sei, das während aufrechter Ehe geschaffen worden ist oder dem Nutzen der Eheleute gedient hat.²⁸⁴

All diese Argumente, die hier und in den vorangehenden Kapiteln angeführt wurden, veranlassen den Obersten Gerichtshof nicht von seiner bisherigen Judikatur abzugehen.

Erstens sei es unmöglich festzusetzen, ab welcher Einkommenshöhe überhaupt ein Unterhaltsstopp einzuziehen ist und wo die absolute Obergrenze liegen soll.²⁸⁵

Hierbei seien aber weitere Dinge zu bedenken:

Hat der Ehegatte während bestehender Ehe ein hohes Einkommen zur Verfügung, bestimmt dieses nicht nur seinen Lebensstil, seine Bedürfnisse und Ausgaben, sondern auch die freie Nutzung der Geldmittel. Das vorgebrachte Argument in diesem Kontext, der Unterhalt könne nicht der Vermögensbildung dienen, überzeugt nicht.²⁸⁶

²⁸² *Deixler-Hübner*, Anmerkung zu OGH 7 Ob 80/13k (iFamZ 2013/192) iFamZ 2013, 252 (253).

²⁸³ *Zöchling-Jud*, Zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 909.

²⁸⁴ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁸⁵ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁸⁶ OGH 7 Ob 80/13k.

Die Prozente wurden von der Judikatur so festgesetzt, um einen „durchschnittlichen Unterhaltsbedarf in Relation zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln“. Auch bei normalen Einkommensverhältnissen wird es dem einen oder anderen möglich sein, Geld weg zu sparen, wofür das geschieht, bleibt jedem selbst überlassen.²⁸⁷

Bei der Betrachtung der Lebensumstände der Eheleute ist darauf zu achten, in welchem Ausmaß ihnen Geldmittel bisher zur Verfügung standen. Vor allem nach § 98 EheG leistet der Ehegatte seinen Beitrag, sowie hier die Klägerin durch Mitarbeit im Betrieb und die alleinige Kindererziehung. Die Höhe der Anstrengungen bei der Beihilfe steigt auch mit der Höhe des erzielten Einkommens.²⁸⁸

Ins Treffen zu führen ist hier auch, dass Familien mit einem hohen Familieneinkommen zwar mehr ausgeben, aber auch die Sparquote ansteigt.²⁸⁹

Der Ehegatte nimmt bei der Prozentsatzmethode am dauernden Einkommen des Verpflichteten teil, von einer Aufteilung sei hier keinesfalls zu sprechen.

Der OGH stellt abschließend fest:

„Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf Teilnahme am weit überdurchschnittlichen Einkommen des Beklagten nach den allgemeinen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieses Einkommen ist.“²⁹⁰

²⁸⁷ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁸⁸ OGH 7 Ob 80/13k.

²⁸⁹ *Stiglitz/Walsh*, Makroökonomie II⁴ zur Volkswirtschaftslehre (2013) 72.

²⁹⁰ OGH 7 Ob 80/13k = ÖJZ EvBl-LS 2013/149, 937 (*Hoch*) = EF-Z 2013/169, 267 (*Gitschthaler*) = JBl 2013, 713 (*Sagerer-Foric*) = iFamZ 2013/192, 252 (*Deixler-Hübner*) = Zak 2013/531, 296 = JEV 2013/14, 109.

c) Scheidung nach §§ 50 bis 52 oder §55 EheG ohne Schuldausspruch

Wird die Ehe nach §§ 50 bis 52²⁹¹ oder §55 EheG²⁹² ohne Schuldausspruch geschieden, hat nach § 69 Abs 3 EheG²⁹³ derjenige, der die Scheidung nicht wollte, einen Unterhaltsanspruch. Rücksicht muss hierbei auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Verpflichteten und der nach § 71 EheG²⁹⁴ subsidiär unterhaltsverpflichteten Verwandten des Berechtigten genommen werden. All dies muss der Billigkeit entsprechen.²⁹⁵ Die absolute Höhe des Unterhalts liegt beim adäquaten Unterhalt des § 66 EheG^{296 297}.

3. Einvernehmliche Scheidung

Für den Scheidungsausspruch nach § 55a EheG ist die Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt (§ 55a Abs 2 EheG) ein Muss.²⁹⁸

Eine gesetzliche Regelung ist hierbei grundsätzlich nicht nötig. Ist die Unterhaltsvereinbarung im Nachhinein jedoch ungültig oder wird sie wegen Sittenwidrigkeit oder aufgrund eines Willensmangels erfolgreich angefochten, wird von der Lehre als auch von der Judikatur anerkannt, dass nach analoger Anwendung des § 69 Abs 3 EheG²⁹⁹ nach Billigkeit ein Unterhaltsanspruch anerkannt werden kann.³⁰⁰

²⁹¹ StF: dRGLB 807/1938; idF: dRGLB 807/1938.

²⁹² StF: dRGLB 807/1938; idF: BGBI 303/1978.

²⁹³ StF: dRGLB 807/1938; idF: dRGLB 807/1938.

²⁹⁴ StF: dRGLB 807/1938; idF: dRGLB 807/1938.

²⁹⁵ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 22, angelehnt an die E OGH 6 Ob 599/91 EFSIlg 66.487/12.

²⁹⁶ StF: dRGLB 108/1938, idF BGBI 280/1978.

²⁹⁷ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 23, angelehnt an die E LGZ Wien 47 R 2064/92 EFSIlg 69.304.

²⁹⁸ StF: dRGLB 108/1938; idF BGBI 303/1978.

²⁹⁹ StF: dRGLB 807/1938; idF: dRGLB 807/1938.

³⁰⁰ *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 23.

4. Beschränkung und Erlöschen des Unterhaltsanspruches

Vollständigkeitshalber werden die Gründe für die Einschränkung bzw gänzliche Verwirkung des österreichischen Unterhalts aufgezählt: Die selbstverschuldete Bedürftigkeit, Verwirkung durch Rechtsmissbrauch, die Wiederverheiratung, die Eingehung einer Lebensgemeinschaft oder der Tod des Unterhaltsberechtigten. Diese werden in §§ 73 bis 78³⁰¹ EheG geregelt.³⁰²

E Vergleich mit der deutschen Rechtslage

I. Allgemein

In Deutschland richtet sich der Familienunterhalt während aufrechter Ehe nach § 1360 BGB³⁰³. Es besteht eine beiderseitige Pflicht der Ehegatten zur Erbringung von Unterhaltsleistungen.³⁰⁴

Der Trennungsunterhalt nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft richtet sich nach § 1361 BGB³⁰⁵. Die zuvor wechselseitige Unterhaltsverpflichtung wird zu einer verpflichteten Unterhaltsleistung gegenüber dem leistungsfähigen Ehegatten.³⁰⁶

Die nachehelichen Unterhaltszahlungen richten sich nach §§ 1568 ff BGB³⁰⁷. Durch die Ausgestaltung des Unterhaltsrechts bis zum 31.12.2007 kam es in der Praxis zu jahrelangen- oder sogar jahrzehntelangen Unterhaltsverpflichtungen, die meistens als sehr ungerecht empfunden wurden. Des Weiteren entsprach das System durch den ständigen Wertewandel in diesem hochsensiblen Rechtsbereich nicht mehr der Zeit. Heutzutage sind in vielen Fällen beide Ehegatten erwerbstätig und sehr oft werden Zweitfamilien gegründet, die dadurch stark belastet werden.³⁰⁸

³⁰¹ StF: dRGBl 108/1938; idF: dRGBl 108/1938; §75 EheG idF: 135/2009.

³⁰² *Jesser-Huß* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 23ff.

³⁰³ StF: RGBl. S. 195; idF: BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738.

³⁰⁴ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe 173.

³⁰⁵ StF: RGBl. S. 195; idF: BGBl. I S. 3189.

³⁰⁶ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe 183.

³⁰⁷ StF: RGBl. S. 195; idF: BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738.

³⁰⁸ *Teickner*, Die Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB 1.

Das neue Unterhaltsrecht ab 21.12.2007 sollte den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht werden. Ein Kernpunkt der Reformierung stellte die Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach § 1569 BGB³⁰⁹ dar. Überdies sollen, von dem ausgehend, objektive Billigkeitsmaßstäbe eine Beschränkung des Unterhalts erleichtern. Aus diesem Grund wurde auch die zentrale Befristungsnorm nach § 1578b BGB³¹⁰ erlassen.³¹¹

Die Gegenüberstellung mit der deutschen Rechtslage ist nur bedingt möglich. Die Prämissen, unter denen in Deutschland eine nacheheliche Unterhaltsleistung zu erbringen ist, unterscheiden sich vom österreichischen Recht. Das Verschulden spielt in Deutschland für die Scheidung und folglich auch für den Unterhalt keine Rolle. In Österreich hingegen schon.³¹² Hier hat der nicht schuldige Ehegatte bei der Scheidung nach §§ 55³¹³ iVm 61 Abs 3³¹⁴ EheG sogar einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe.³¹⁵

Nach dem deutschen Recht gilt außerdem der Grundsatz der Eigenverantwortung. Die Ehegatten haben daher nach Ehescheidung selbst für ihren Unterhalt aufzukommen. Davon sind Ausnahmen nach § 1570 ff BGB³¹⁶ normiert. Zum Beispiel wegen Krankheit, Gebrechen, wegen Erwerbslosigkeit oder aufgrund der Kinderbetreuung. Die Erwägungen zu diesen Ausnahmen können auf das österreichische Recht nicht übertragen werden, weil in Deutschland grundsätzlich vom Anspruch des schuldlos Geschiedenen ausgegangen wird.³¹⁷ Da der nacheheliche Unterhalt von Deutschland und Österreich auf eine gemeinsame historische Entwicklung zurückblickt, liegt ein Vergleich trotz Abweichungen nahe.³¹⁸

Das Hauptaugenmerk des Vergleichs soll im Zuge dieser Diplomarbeit auf die Berechnung der Höhe des Unterhalts, bei exorbitant hohem Einkommen, gelegt werden.

³⁰⁹ StF: RGBL. S. 195; idF: BGBI. I S. 3189.

³¹⁰ StF: RGBL. S. 195; idF: BGBI. I S. 273.

³¹¹ Teickner, Die Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB 1.

³¹² *Zöchling-Jud*, Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 912.

³¹³ StF: dRGBL 807/1938; 303/1978.

³¹⁴ StF: dRGBL 807/1938; 280/1978.

³¹⁵ OGH 7 Ob 80/13k = ÖJZ EvBl-LS 2013/149, 937 (*Hoch*) = EF-Z 2013/169, 267 (*Gitschthaler*) = JBl 2013, 713 (*Sagerer-Foric*) = iFamZ 2013/192, 252 (*Deixler-Hübner*) = Zak 2013/531, 296 = JEV 2013/14, 109.

³¹⁶ StF: RGBL. S. 195; idF: BGBI. I S. 3189.

³¹⁷ *Zöchling-Jud*, Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 912.

³¹⁸ *Zöchling-Jud*, Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 913.

II. Abstrakte Unterhaltsberechnung

Bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der Ehepartner wird der Unterhalt in Deutschland nach dem Grundsatz der Halbteilung berechnet. Nach Haushaltstrennung oder Ehescheidung erfolgt eine Umwandlung der Halbteilung durch das Zugestehen eines Erwerbstätigenbonus an den arbeitenden Unterhaltsverpflichteten. Dem Grundsatz wird dadurch nicht widersprochen.³¹⁹

Bei einem sehr guten Einkommen des Verpflichteten besteht die Möglichkeit, den Unterhalt allein nach dem konkreten Bedarf des Berechtigten, anhand der Lebenshaltungskosten, zu errechnen. Das tatsächliche Einkommen der Beteiligten wird bei der Berechnung außer Acht gelassen.³²⁰ Dem Verpflichteten hat jedoch auf jeden Fall die Hälfte seines Einkommens in Netto zu verbleiben.³²¹

Die deutschen Gerichte sind sich also einig. Hat der Verdienst während aufrechter Ehe nicht ausschließlich der Lebenshaltung gedient, sondern wurde auch für andere Zwecke wie zB Vermögensbildung verwendet, ist der Unterhalt nicht abstrakt nach vorgegebenen Quoten zu bemessen.³²²

³¹⁹ Kleffmann in Scholz/Kleffmann/Motzer, Praxishandbuch Familienrecht²⁷ (2014) Rz 196; angelehnt an die E zB BGJ XII ZR 239/90=BeckRS 2011, 03445=NJW 1992, 1621=LSK 1992, 250015 (Ls.)=DAVorm 1992, 339=FamRZ 1992, 539=LM Nr. 8 § 1581 BGB=MDR 1992, 585; zB BGH XLL ZB 92/03= BeckRS 2004, 08976=FHZivR 51 Nr. 7984 (Ls.)=LSK 2005, 030179 (Ls.)=FamRZ 2004, 1867=FuR 2004, 552.

³²⁰ Heintschel-Heinegg, Materielles Scheidungsrecht⁸ (2006) Rz 199a.

³²¹ OLG München 17 UF 1571/03=FPR 2004, 506=NJW 2004, 2533=FHZivR 50 Nr. 2515 (Ls.)=LSK 2004, 360358 (Ls.)=NJW 2007, 176 (Ls.)=NJW-Spezial 2004, 154=FamRZ 2005, 367.

³²² OLG 9 UF 140/01=LSK 2002, 070082 (Ls.)=FamRZ 2002, 887 L.

III. Konkrete Bedarfsmessung

1. Allgemein

Wenn das bereinigte Nettoeinkommen der Eheleute die höchste Gruppe der Düsseldorfer Tabelle überschreitet, ist eine konkrete Unterhaltsberechnung vorzunehmen.³²³ Die Düsseldorfer Tabelle dient im Normalfall als Maßstab zur Berechnung der Höhe des Kindesunterhaltes. Das Höchsteinkommen liegt nach der Tabelle bei € 5.100,-.³²⁴ Das BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg richten sich nach dieser Grenze.³²⁵

Das OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena knüpfen am Bedarf des Unterhaltsberechtigten an, wenn dieser € 2.500,- übersteigt, wird eine konkrete Bedarfsermittlung vorgenommen.³²⁶

Der Bedarf ist auch dann im Einzelnen zu bemessen, wenn der Verpflichtete erklärt, unbeschränkt leistungsfähig zu sein.³²⁷ Hierbei muss der Verpflichtete dann keine Auskunft über die Höhe seines Einkommens geben.³²⁸

Auch in Deutschland wird keine absolute Unterhaltsobergrenze festgelegt, der Unterhaltsbedarf ist bei sehr hohem Einkommen konkret zu ermitteln, darüber hinaus ist ein objektiver Maßstab anzulegen.³²⁹

„Bei überdurchschnittlichen Einkommen ist der konkrete Unterhaltsbedarf auf jene Mittel zu beschränken, die eine einzelne Person auch bei Berücksichtigung höherer Ansprüche für billigenwertige Lebensbedingungen sinnvoll ausgeben kann.“³³⁰

³²³ *Kleffmann* in *Scholz/Kleffmann/Motzer*, Praxishandbuch Familienrecht²⁷ Rz 193; vgl dazu <http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

³²⁴ <http://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html> (25.11.2014).

³²⁵ <http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

³²⁶ <http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (25.11.2014).

³²⁷ BGH XII ZR 100/93=FHZivR 40 Nr. 3166 (Ls.)=LSK 1994, 400037 (Ls.)=FamRZ 1994, 1169=LM Nr. 15 § 1580 BGB=MDR 1994, 1012.

³²⁸ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 563.

³²⁹ BGH IV b ZR 624/80=FHZivR 28 Nr. 2559 (Ls.)=FHZivR 28 Nr. 2613 (Ls.)=LSK 1982, 300015 (Ls.)=FamRZ 82, 30 (L) u. 151=LM Nr. 2 § 1578 BGB=MDR 82, 389.

³³⁰ BGH IV b ZR 624/80=FHZivR 28 Nr. 2559 (Ls.)=FHZivR 28 Nr. 2613 (Ls.)=LSK 1982, 300015 (Ls.)=FamRZ 82, 30 (L) u. 151=LM Nr. 2 § 1578 BGB=MDR 82, 389.

Auch der BGH vom 11.08.2010, XII ZR 102/09 führt in seiner Entscheidung folgenden Leitsatz aus: „Die Berechnung des nahehelichen Unterhaltsbedarfs nach einer Quote des vorhandenen Einkommens beruht auf der Annahme, dass das gesamte vorhandene Einkommen für den Lebensunterhalt der Ehegatten verwendet wird. Bei besonders günstigen Einkommensverhältnissen, bei denen die Vermutung naheliegt, dass nicht sämtliche Einnahmen für den Lebensunterhalt verbraucht werden, sondern ein Teil von ihnen auch der Vermögensbildung zufließt, ist ein höherer Bedarf konkret zu begründen.“³³¹

2. Konkrete Berechnungsmethode

Um den Unterhalt nun konkret zu berechnen, bieten sich zwei Modelle an:

1. Der Berechtigte stellt einen Haushaltsplan auf, in dem alle für die Erhaltung des Lebensstandards notwendigen Ausgaben aufgelistet sind. Zielführend ist hier, wenn der Berechtigte über mehrere Monate Buch führt und das Ergebnis dann vorträgt, da hier einzelne konkrete Beträge angeführt werden sollen. Generell wird ein solcher Bedarf durch eine vorgegebene Liste erfasst. Darin enthalten sind Wohnkosten, Haushalt, Kleidung, Körperpflege, Kultur, Sport/Fitness, Telefon, Restaurant, Pkw und Urlaub.³³²

Eine Schwäche dieses Modelles ist, dass der Bedarf nicht notwendig mit den realen früheren Konsumverhältnissen übereinstimmen muss. Da die gesetzliche Korrektur als auch die notwendigen Schätzungen leicht willkürlich ausfallen können.³³³

Die Bemessung nach Verdienst und Vermögensbildung wird als genauer angesehen.³³⁴

³³¹ BGH XII ZR 102/09=BeckRS 2010, 20596=IBRRS 76608=NJW 2010, 3372=LSK 2010, 400446 (Ls.)=FamFR 2010, 418 (*Dieter Pauling*)=NJW-Spezial 2010, 645=NJW-Spezial 2010, 740=FamRZ 2010, 1637=FF 2011, 33 L=FuR 2010, 630=MDR 2010, 1118.

³³² *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 563.

³³³ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 563.

³³⁴ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 563.

2. Der Unterhaltsberechtigte gibt hier an, in welcher Höhe während aufrechter Ehe das Einkommen für den Konsum zur Verfügung stand. Das Einkommen von damals muss, abzüglich der Einkommensteile, die dem Konsum (insbesondere die Vermögensbildung) entzogen waren, angegeben werden. Das im Nachhinein gut nachweisbar Einkommen und sodann der Vermögenszuwachs sind anzugeben. Hierbei geht es nicht um die wirkliche Bildung von Vermögen, sondern um die Aufwendungen für die Vermögensbildung.³³⁵

Bei dieser Berechnungsmethode werden also vorerst die früheren Verhältnisse aufgerollt. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Unterhalt nach dem Grundsatz der Halbteilung berechnet. Nun wäre auch hier naheliegend, den konkreten Bedarf des berechtigten Ehegatten bei der Hälfte des Einkommens festzulegen.³³⁶

Der BGH hat diesen Weg jedoch sehr früh abgelehnt und die Judikatur ist ihm gefolgt. Nicht der Betrag des Konsums während der Ehe wird als ökonomisches Merkmal gesehen, sondern die Einkommensstruktur der ehelichen Lebensverhältnisse. Kommt es zu einer tiefgreifenden Änderung der Struktur, wie einer Beförderung des Verpflichteten, trennt dies das unterhaltsrechtliche Schicksal der Eheleute. Ansonsten muss der Bedarf aber generell auch vom gegenwärtigen Verdienst abhängen.³³⁷

Die Vermögensbildung findet seit 2008 beim Berechnen des Ehegattenunterhalts durch Quotenregelung keine Berücksichtigung mehr.³³⁸ Bei überdurchschnittlichen Verhältnissen hat die Vermögensbildung jedoch sehr wohl Auswirkungen auf den Bedarf. Deshalb können nun diese Regeln zur Berücksichtigung der Vermögensbildung, die vor dem Jahr 2008 aufgestellt wurden, herangezogen werden.³³⁹

³³⁵ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 563.

³³⁶ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 563.

³³⁷ BGH IV b ZR 20/86=FHZivR 33 Nr. 3007 (Ls.)=LSK 1987, 250017 (Ls.)=NJW-RR 1987, 773 (Ls.)=FamRZ 1987, 459=LM Nr. 43 § 1578 BGB=MDR 1987, 654.

³³⁸ BGH XII ZR 22/06=BeckRS 2008, 05994=FD-FamR 2008, 257418=FPR 2008, 384 (m. Anm. Braeuer)=IBRRS 64534=JAmt 2008, 392=LSK 2008, 210177 (Ls.)=Entscheidungsbesprechung Born in: FD-FamR 2008, 259395=Entscheidungsbesprechung Born in: LMK 2008, 261538=Entscheidungsbesprechung in: NJW-Spezial 2008, 260=Entscheidungsbesprechung in: NJW-Spezial 2008, 260=FamRZ 2008, 1600 L=FamRZ 2008, 963=FF 2008, 248=FuR 2008, 283=MDR 2008, 747=WuM 2008, 502 L.

³³⁹ BGH IVb ZR 68/85=FHZivR 33 Nr. 3005 (Ls.)=LSK 1987, 140044 (Ls.)=FamRZ 1987, 36.

Der naheheliche Unterhalt darf zB nicht durch die Vermögensbildung eingeschränkt werden. Daraus kann man schließen, dass eine Verminderung des Einkommens nur dann eine Bedarfsminderung nach sich zieht, wenn sich dies nicht durch eine Verminderung der Vermögensbildung auffangen lässt.³⁴⁰

Steigt das Einkommen nach Ehescheidung kontinuierlich, ist die Lösung nicht so einfach. Zwei mögliche Lösungen bieten sich an:³⁴¹

Der nachträgliche Anstieg des Einkommens ändert nichts am Konsumverhalten und geht vollkommen in die Vermögensbildung. Das steigende oder sinkende Einkommen hat hierbei keine Auswirkungen auf den Bedarf.³⁴²

Der andere Fall wäre, dass ein Wachstum des Einkommens auch eine Konsumerhöhung nach sich zieht. In diesem Sonderfall hätte dies auch Einfluss auf den Bedarf jenseits der Grenze von € 2.500,-/€ 5.000,-.³⁴³

IV. Unterhaltsberechnungsbeispiele bei Erreichen der Obergrenze

Wird nun die Grenze von € 5.100,- nach dem BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg erreicht³⁴⁴, oder der bonusbefreite Bedarf von € 2.500,- des OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena³⁴⁵, bedeutet das jedoch nicht, dass hier die Berechnung nach der Ehegattenquote zwingend endet. Die konkrete Berechnung darf zu keinem höheren Unterhalt führen, als sich nach der Ehegattenquote berechnen lassen würde. Grund ist die sonstige Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Wird die Obergrenze also überschritten, sind grundlegend beide Rechnungen möglich.³⁴⁶

³⁴⁰ BGH IVb ZR 64/86= FHZivR 33 Nr. 3009 (Ls.)=LSK 1987, 500027 (Ls.)=FamRZ 1987, 913=LM Nr. 26 § 1569 BGB=MDR 87, 1009.

³⁴¹ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 564.

³⁴² *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 564.

³⁴³ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 564.

³⁴⁴ <http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

³⁴⁵ <http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (25.11.2014).

³⁴⁶ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 565.

Ein Vergleich zwischen Ehegattenquote und konkretem Bedarf ist nicht möglich, wenn dazu keine Angaben gemacht wurden. Hier kann nur die Höchstgrenze der Berechnung des Unterhalts nach der Ehegattenquote herangezogen werden. Hierbei sollten die bonusbereinigten Einkommen addiert und durch die Hälfte geteilt werden, daraus rechnet sich der bonusbereinigte Bedarf.³⁴⁷

Frei erfundene Beispiele sollen die Theorie veranschaulichen.³⁴⁸

1. Normalfall mit Auflistung der Einzelposten

Bsp: H verdient € 8.000,-, F verdient € 1.000,-. Aufstellung ihres monatlichen Bedarfs³⁴⁹:

Wohnkosten	€ 1.195,-
Haushalt	€ 350,-
Kleidung	€ 350,-
Körperpflege	€ 75,-
Kultur	€ 100,-
Sport/Fitness	€ 100,-
Telefon	€ 50,-
Restaurant	€ 100,-
Urlaub	€ 1.250,-
Summe:	€ 3.570,-

³⁴⁷ *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 565.

³⁴⁸ Beispiele angelehnt an *Gutdeutsch*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 566.

³⁴⁹ *Kleffmann* in *Scholz/Kleffmann/Motzer*, Praxishandbuch Familienrecht²⁷Rz 194.

aa) Berechnung des Quotenunterhalts

Gesamteinkommen:	$8.000 \times 90\% + 1000 \times 90\% =$	8.100 €
Bedarf von F:	$8.100:2 =$	4.050 €
Quotenunterhalt von F:	$4.050 - 1.000 \times 90\% =$	3.150 €

Der mit € 5.100,- festgelegte Grenzwert von BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg ist mit einem Einkommen von € 8.100,- überschritten.³⁵⁰ Zudem ist der Grenzwert von OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena von € 2.500,- mit dem Bedarf von € 4.050,- überschritten.³⁵¹

ab) Die Ermittlung des konkreten Bedarfes ist notwendig. F hat den Bedarf mit € 3570,- belegt. Anzurechnen ist hier das nicht bonusbefreite Einkommen. Der Unterhalt nach dem konkreten Bedarf ergibt somit (€ 3.570,- - € 1.000,-) = € 2.570,-.

ac) Das ist weniger als der errechnete Quotenunterhalt von € 3.150,-. Aus diesem Grund muss der Unterhalt noch nach dem Grenzwert geprüft werden.

Berechnung nach dem BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg:

Der Grenzwert stellt die bonusbefreite Einkommenssumme von € 5.100,- dar. € 2.550,- fallen davon auf den Bedarf von F. Nach Anrechnung ihres bonusbereinigten Einkommens von (€ 1.000,- x 90% =) 900 € verbleibt ein Unterhalt von (€ 2.550,- - € 900,- =) 1.650 €, also weniger als € 2.570,-. Somit bleibt es beim Unterhalt nach dem konkreten Bedarf, also € 2.570,-.

Berechnung nach dem OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena:

Der Grenzwert ist der bonusbefreite Bedarf von € 2.500,-. Nach Anrechnung des bonusbefreiten Einkommens von (€ 1.000,- x 90%=) € 900,- verbleibt ein Unterhalt von € 1.600,- statt € 2.570,-. Somit bleibt es beim Unterhalt nach dem konkreten Bedarf, also € 2.570,-.

³⁵⁰<http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

³⁵¹<http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (25.11.2014).

2. Konkreter Bedarf „zu hoch“

Bsp: H verdient jetzt € 6.000,-, und F verdient € 1.000,-. Der Gesamtbedarf von € 3.570,- bleibt gleich.

ba) Berechnung des Quotenunterhalts

Gesamteinkommen:	$6.000 \times 90\% + 1.000 \times 90\% =$	6.300 €
Bedarf von F:	$6.300:2=$	3.150 €
Quotenunterhalt von F:	$3.150 - 1.000 \times 90\% =$	2.250 €

Der mit € 5.100,- festgelegte Grenzwert von BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg ist mit einem Einkommen von € 6.300,- überschritten.³⁵² Zudem ist der Grenzwert von OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena von € 2.500,- mit dem Bedarf von € 3.150,- überschritten.³⁵³

bb) Ermittlung des konkreten Bedarfs. F hat diesen mit € 3.570,- belegt. Anzurechnen ist hier das volle nicht bonusbefreite Einkommen. Der Unterhalt nach dem konkreten Bedarf beträgt somit (€ 3.570, - € 1.000,-) € 2.570,-.

bc) Das ist mehr als der Quotenunterhalt von € 2.250,-, deshalb bleibt es beim Quotenunterhalt.

3. Konkreter Bedarf „zu gering“

Bsp: H verdient jetzt € 6.000,-, und F verdient € 1.000,-. In der Ehe verdienen die beiden gleich viel, jedoch wurden davon monatlich € 3.000,- gespart.

Gesamteinkommen:	$6.000 \times 90\% + 1000 \times 90\% =$	6.300 €
Bedarf von F:	$6.300:2 =$	3.150 €
Quotenunterhalt von F:	$3.150 - 1.000 \times 90\% =$	2.250 €

³⁵²<http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

³⁵³<http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (25.11.2014).

Der mit € 5.100,- festgelegte Grenzwert von BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg ist mit einem Einkommen von € 6.300,- überschritten.³⁵⁴ Zudem ist der Grenzwert von OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena von € 2.500,- mit dem Bedarf von € 3.150,- überschritten.³⁵⁵

ca) Ermittlung des konkreten Bedarfs. Die gemeinsamen monatlichen Ausgaben wurden mit (€ 6.000,- + € 1.000,- - € 3.000,-) € 4.000,- belegt. Auf F entfallen dabei € 2.000,-. Nach Anrechnung ihres Einkommens ergibt sich ein Unterhalt von (€ 2.000,- - € 1.000,-) € 1.000,-.

cb) Das ist weniger als der oben errechnete Quotenunterhalt. Eine Grenzwertüberschreitung kommt in Betracht.

Berechnung nach dem BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg:

Der Grenzwert ist die bonusbefreite Einkommenssumme von € 5.100,-. Ein Bedarf von € 2.550,- entfällt auf F. Nach Anrechnung ihres bonusbereinigten Einkommens von (€ 1.000,- x 90% =) € 900,- verbleibt ein Unterhalt von (€ 2.550,- - € 900,-) € 1.650,-, also mehr als € 1.000,- wie beim konkreten Bedarf. Der Quotenunterhalt aus dem Grenzwert mit € 1.650,- ist maßgebend.

Berechnung nach dem OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena:

Grenzwert ist der bonusbereinigte Bedarf von € 2.500,-. Nach Anrechnung ihres bonusbereinigten Einkommens von (€ 1.000,- x 90% =) 900 € verbleibt ein Unterhalt von (€ 2.500,- - € 900,-) € 1.600,- statt € 1.000,-. Der Quotenunterhalt aus dem Grenzwert mit € 1.600,- ist maßgebend.

³⁵⁴<http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

³⁵⁵<http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (25.11.2014).

4. Kein Angabe des konkreten Bedarfes

Bsp: H verdient € 6.000,- F verdient € 1.000,-.

Niemand gibt Auskunft über den konkreten Bedarf.

a) Berechnung des Quotenunterhalts

Gesamteinkommen:	$6.000 \times 90\% + 1.000 \times 90\% = 6.300 \text{ €}$	
Bedarf von F:	$6.300:2=$	3.150 €
Quotenunterhalt von F:	$3.150 - 1.000 \times 90\% =$	2.250 €

Der mit € 5.100,- festgelegte Grenzwert von BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg ist mit einem Einkommen von € 6.300,- überschritten.³⁵⁶ Außerdem ist der Grenzwert von OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena von € 2.500,- mit dem Bedarf von € 3.150,- überschritten.³⁵⁷

b) Kein Konkreter Bedarf wurde bekannt gegeben.

c) Er ist auf jeden Fall geringer als der Quotenunterhalt, jedoch unterschreitet er auch den Grenzwert. Daher wird der Quotenunterhalt nach dem Grenzwert berechnet.

Berechnung nach dem BGH, OLG Hamm und OLG Oldenburg:

Der Grenzwert ist die bonusbefreite Summe von € 5.100,-. Der Bedarf beträgt somit € 2.550,-. Nach Anrechnung ihres bonusbefreiten Einkommens (€ 1.000,- x 90% =) € 900,- verbleibt schlussendlich ein Unterhalt von € 1.650,-. Dieser Betrag ist auch heranzuziehen.

Berechnung nach dem OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena:

Grenzwert ist der bonusbereinigte Bedarf von € 2.500,-. Nach Anrechnung ihres bonusbereinigten Einkommens von (€ 1000,- x 90% =) € 900,- verbleibt ein Unterhalt iHv € 1600,-. Dieser Betrag ist auch heranzuziehen.

³⁵⁶<http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (28.11.2014).

³⁵⁷<http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (28.11.2014).

V. Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass in Österreich wie auch in Deutschland der Unterhalt nach einer entwickelten Prozentmethode bemessen wird. Unser Nachbarland macht jedoch bei überdurchschnittlichen Einkommen eine Ausnahme.

Demnach muss ein konkreter Bedarf dargelegt werden, da bei sehr hohem Einkommen nicht alles verbraucht wird, sondern ein bestimmter Teil zB zur Vermögensbildung verwendet wird. Überdies wird ein objektiver Maßstab angelegt, da auch hier geprüft werden muss, ob der Unterhalt noch sinnvoll ausgegeben werden kann.³⁵⁸

Auch in Deutschland gibt es Standpunkte, die die Ziehung einer Luxusgrenze im Unterhalt ablehnen. Zum Beispiel wird vorgebracht, weshalb die Frau eines Multimillionärs ihren bisherigen Lebensstandard nach der Scheidung nicht fortführen können soll. Hierbei wird allerdings übersehen, dass der Halbteilungsgrundsatz weder ein geschriebenes noch ein ungeschriebenes Recht darstellt. Der anfängliche Gedanke des Unterhaltsrechts war nicht, besonders viel Vermögen unter den Ehegatten aufzuteilen, sondern das Wenige gerecht zu teilen, wenn der Verdienst der Ehegatten nicht ausreichte, um ihren Unterhaltsbedarf alleine zu befriedigen.³⁵⁹

³⁵⁸ *Zöchling-Jud*, Berechnung des nahehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 915.

³⁵⁹ *Verschraegen* in *Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen (2014) § 1578 BGB Rz 188.

F Lösungsansatz für Österreich

In Österreich verdienen die unselbständig Beschäftigten im Jahr 2012, wenn zumindest eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte zusammen betrachtet wurde, durchschnittlich € 1.781,- netto im Monat (inklusive anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die Einkommenshöhe der Männer, die bei € 2.050,- monatlich lag, war um rund ein Drittel höher als bei den Frauen, die € 1.454,- im Monat verdienten. Die zehn Prozent der unselbständig Beschäftigten verdienen durchschnittlich € 4.019,-.³⁶⁰

Bsp: Würde man nun von diesen durchschnittlichen Werten ausgehend das Familieneinkommen berechnen, würde dies bei (€ 2.050,- + €1.454,-) € 3.504,- monatlich liegen.

In Deutschland wurden die Grenzwerte, wie oben bereits ausgeführt, durch das BGH, OLG Hamm und das OLG Oldenburg beim bonusbefreiten Einkommen von € 5.100,- festgelegt³⁶¹ und die Grenzen des OLG Frankfurt a.M. und OLG Jena beim bonusbefreiten Bedarf von € 2.500,-³⁶².

Der Grenzwert des BGH, OLG Hamm und das OLG Oldenburg, der am Einkommen anknüpft, erscheint praktischer, da dieser auch leicht feststellbar und nachvollziehbar ist. Wie oben ausgeführt, muss ab einer bestimmten Höhe des Einkommens in Deutschland der Unterhaltsberechtigte seinen konkreten Bedarf darlegen. Da bei sehr guten Einkommensverhältnissen zumeist nicht alles zur Bedarfsdeckung verbraucht wird.³⁶³

Betrachtet man die Werte der Statistik Austria vom Jahr 2012, ist das Nettohaushaltseinkommen von € 5.100,- auch in Österreich durchaus überdurchschnittlich und auf keinen Fall zu eng bemessen.³⁶⁴ Deshalb wird hier, zum Vorschlag der Grenzwertberechnung für Österreich, der deutsche Richtwert für die Obergrenze herangezogen.

³⁶⁰https://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personeneinkommen/nettomonatseinkommen/index.html (28.11.2014).

³⁶¹<http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (28.11.2014).

³⁶²<http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (28.11.2014).

³⁶³ Sagerer-Foric, Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt? 202.

³⁶⁴https://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personeneinkommen/nettomonatseinkommen/index.html (28.11.2014).

Zwei frei erfundene Beispiele sollen auch hier die Theorie veranschaulichen:³⁶⁵

Bsp 1: F hat ein Einkommen von € 10.000 monatlich. M in der Höhe von € 1.000,- monatlich.

a) Berechnung nach derzeitiger Rechtslage in Österreich:

$$(\text{€ } 10.000,- + \text{€ } 1.000,-) \times 0,40 - \text{€ } 1.000,- = \text{€ } 3.400,-$$

b) Mögliche Ziehung einer Luxusgrenze durch die konkrete Bedarfsermittlung:

Das gemeinsame Familieneinkommen beträgt € 11.000,-, da dies den Betrag von € 5.100,- weit übersteigt, gilt es als überdurchschnittlich, folglich muss der konkrete Bedarf, der noch sinnvoll ausgegeben werden kann, berechnet werden. Der Bedarf wird von M zB bei € 4.000,- festgelegt. Von diesem müssen nun die eigenen Einkünfte abgezogen werden, somit würde sich ein Unterhalt in der Höhe von (€ 4.000,- - € 1.000,-) € 3.000,- ergeben.

Bsp 2: M hat ein Einkommen von € 40.000,-, F hat kein eigenes Einkommen. Bislang wurden 25% zur Vermögensbildung verwendet.

a) Berechnung nach derzeitiger Rechtslage in Österreich:

$$\text{€ } 40.000,- \times 0,33 = 13.200,-$$

b) Mögliche Ziehung einer Luxusgrenze durch die konkrete Bedarfsermittlung:

Das gemeinsame Familieneinkommen beträgt € 40.000,-, da dies den Betrag von € 5100,- weit übersteigt, gilt es als überdurchschnittlich, folglich muss der konkrete Bedarf, der sinnvoll ausgegeben werden kann, berechnet werden. Ein Abzug der Kapitalbildung hat zu erfolgen, € 40.000,- x 0,25 = € 30.000,-. Hiervon wird nun der Ehegattenunterhalt mit der gewöhnlichen 33%-Quote berechnet.

Daraus folgt ein Unterhaltsanspruch von (€ 30.000 x 0,33) € 9.900,-

³⁶⁵ Beispiele angelehnt an *Sagerer-Foric*, Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt? 202 f.

Der Unterhalt soll den Bedarf abdecken. Die derzeitige Methode in Österreich ist für diesen Zweck wenig passend. Dies zeigt sich bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen, bei denen höherer Anspruch auf Unterhalt gefordert wird. Aber auch dort, wo sehr viel verdient wird, wird der Unterhalt als zu hoch empfunden und eine Luxusgrenze gefordert. Die in dieser Diplomarbeit aufgezeigte Berechnungsmethode wird der Deckung der angemessenen Bedürfnisse gerecht, überdies wird eine angemessene Lösung zur Ziehung einer Luxusgrenze vorgebracht. Bei einem Durchschnittseinkommen können die in Österreich durch die zweitinstanzlichen Gerichte aufgestellten Prozentwerte weiterhin angewandt werden. Diese sorgen für eine Gleichbehandlung unter ähnlichen Sachverhalten. Bei einem sehr hohen Einkommen kommt man jedoch über eine konkrete Bedarfsermittlung nicht hinweg. Dadurch wird auch das Problem, eine starre, willkürliche Grenze einzuziehen, verhindert.³⁶⁶

³⁶⁶ *Sagerer-Foric, Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt?* 203.

G Conclusio

Grundlegend ist festzuhalten, dass der Unterhalt der Befriedigung der notwendigen und üblichen materiellen menschlichen Bedürfnisse dienen soll und nicht der Vermögensbildung.³⁶⁷

Die Prozentwertmethode kann, wie bereits oben ausgeführt, zu einer Gleichberechtigung in gleichen Fällen führen. Richter können diese als Orientierungshilfe heranziehen.³⁶⁸ Gleichzeitig werden jedoch dadurch die Grenzen der Methode aufgezeigt, kommt es nämlich zu einem außergewöhnlichen Einzelfall, können diese nicht mehr herangezogen werden.³⁶⁹

Ein Größenschluss, dass je höher das Einkommen ist, desto höher der Unterhaltsbedarf, ist nicht richtig. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass das Einkommen gänzlich zur Deckung des ehelichen Aufwands verwendet wird. Auch sehr vermögende Menschen können ihr Leben genügsam gestalten.³⁷⁰ Des Weiteren sparen einkommensreiche Menschen nicht nur absolut mehr, sondern auch in Relation zu ihrem Gehalt.³⁷¹

In Österreich führt jedoch der ausnahmslose Gebrauch der Prozentmethode genau in diesem Bereich zu Problemen.

Berechnet man nämlich ein überdurchschnittliches Einkommen mit den von der Judikatur festgelegten Prozentsätzen für den Durchschnittsfall, kommt es zu einer nicht sachgerechten Verteilung des Einkommens. Der Unterhalt übersteigt den Bedarf des Berechtigten und führt bei diesem zu einer nicht gerechtfertigten Vermögensbildung, da diese vom Gesetz nicht vorgesehen ist.³⁷²

³⁶⁷ *Sagerer-Foric*, Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt? 203.

³⁶⁸ OGH 1 Ob 167/04x= ÖA 2005, U 423 = EFSIlg 107.082 = EFSIlg 107.404 = EFSIlg 107.439 = EFSIlg 107.687.

³⁶⁹ OGH 29.08.1990, 3 Ob 563/90. (ohne Fundstelle)

³⁷⁰ *Zöchling-Jud*, Berechnung des nahehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 916.

³⁷¹ *Marterbauer/Schürz*, Ungleiche Verteilung in Österreich, WISO 2008/3, 157.

³⁷² *Zöchling-Jud*, Berechnung des nahehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 918 f.

Fraglich ist, ob die von der Rechtsprechung judizierten 33% bzw 40% und nicht 50% des Familieneinkommens an Unterhalt zuspricht, dadurch gerechtfertigt ist, dass die Alimente eben nicht zur Vermögensbildung beitragen soll. Jedoch sind gerade diese Überlegungen bei atypischen Fällen nicht richtig, da wie oben erwähnt, mit steigendem Einkommen auch mehr zurückgelegt wird. Aus diesem Grund berücksichtigt die allgemeine Prozentwertmethode nur die Höhe der Sparquote bei einem durchschnittlichen Verdienst.³⁷³

Meiner Meinung nach würde die konkrete Bedarfsermittlung ab einer gewissen Höhe zu mehr Gerechtigkeit im Unterhaltsrecht führen. Da hierdurch eine angemessene Verwendung des Unterhalts sichergestellt werden würde. Auch die starre Ziehung einer Luxusgrenze würde durch die konkrete Ermittlung der Bedürfnisse umgangen werden. Eine Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstils sollte gewährleistet sein, eine darüber hinausgehende Bildung von Kapital jedoch verhindert werden.

Die Frage, wann sich nun endlich etwas ändern wird, lässt sich nicht vorhersagen. Aufgrund der Glock-Entscheidung in diesem Jahr ist die Hoffnung auf Änderung wohl noch weiter in die Zukunft gerückt.

³⁷³ *Zöchling-Jud*, Berechnung des nahehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher 918 f.

Literaturverzeichnis

Österreichische Literatur

Buchwalder, Unterhalt bei aufrechter Ehe (2007).

Deixler-Hübner (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau (1998).

Deixler-Hübner (Hrsg), Der Ehevertrag: Vereinbarungen zwischen den Ehegatten und Lebenspartnern³(2013).

Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe, Lebensgemeinschaft¹¹ (2013).

Gitschthaler, Unterhaltsrecht-Die gesamte OGH-Rechtsprechung der letzten 25 Jahre samt Anmerkungen (2001).

Gitschthaler, Unterhaltsrecht³(2008).

Gitschthaler, Nacheheliche Aufteilung (2009).

Hinteregger, Familienrecht⁵ (2011).

Kerschner, Bürgerliches Recht V⁴ (2010).

Purtscheller/Salzmann, Unterhaltsbemessung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Leitsatzjudikatur des OGH (1993).

Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ (2012).

Statistik Austria (Hrsg), Wohnen-Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik (2014).

Stiglitz/Walsh, Makroökonomie II⁴ zur Volkswirtschaftslehre (2013).

Österreichische Kommentare

Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), Ehegesetz (2008).

Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.02}§ 94 Rz 2 (Stand 07.10.2014, rdb.at)

Rummel (Hrsg), Kommentar zum ABGB I³(2000).

Schwimann/Kodek (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I⁴ (2011).

Deutsche Literatur

Teickner, Die Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB (2010).

Heintschel-Heinegg, Materielles Scheidungsrecht⁸ (2006).

Deutsche Kommentare

Scholz/Kleffmann/Motzer, Praxishandbuch Familienrecht²⁷ (2014).

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen (2014).

Judikaturverzeichnis

Veröffentlichte Entscheidungen Österreich

OGH 27.08.1952, 3 Ob 509/52 = SZ 25/222.

OGH 31.01.1980, 7 Ob 815/79 EF 36.446.

OGH 15.09.1982, 1 Ob 663/82 = RS0009712.

OGH 03.04.1990, 4 Ob 532/90 = JBl 1991,40.

OGH 20.12.1990, 5 Ob 606/90 = EF 61.787.

OGH 05.09.1991, 6 Ob 599/91 EFSlg 66.487/12.

OGH 08.04.1992, 3 Ob 535/92 = SZ 65/54.

OGH 10.10.1994, 10 Ob 526/94 = Jbl 1995, 324.

OGH 24.11.1994, 2 Ob 569/94 = ÖJZ-LSK 1995/50 = ÖJZ EvBl 1995/129 = ÖA 1995, 67.

OGH 10.01.1995, 1 Ob 504/95 = JUS Z/1844 = ÖA 1995, 124.

OGH 23.05.1996, 6 Ob 2098/96i = ÖA 1997,60.

OGH 28.08.1996, 5 Ob 2257/96i = EF 79.872.

OGH 29.10.1996, 4 Ob 2285/96z = JBl 1997, 384 = EFSlg 79.874 = EFSlg 79.876 = EFSlg 79.920 = EFSlg 79.926 = EFSlg 79.935 = ÖA 1997, 132.

OGH 11.02.1997, 4 Ob 2392/96k = JBI 1997, 645 = SZ 70/23 = EFSlg 83.236 = EFSlg 83.243 = EFSlg 83.250 = EFSlg 83.276 = EFSlg 83.279.

OGH 21.05.1997, 3 Ob 89/97b = ÖJZ-LSK 1997/242 = JBI 1997, 647 = ÖJZ EvBI 1997/175 = RPfl 1998, 15 = EFSlg 83.294 = EFSlg 83.295 = EFSlg 83.308 = EFSlg 83.309 = EFSlg 83.315 = EFSlg 83.316 = EFSlg 83.333 = EFSlg 83.388 = EFSlg 83.390 = EFSlg 83.466 = EFSlg 83.474 = EFSlg 83.475 = EFSlg 83.601 = EFSlg 83.671 = EFSlg 84.514 = EFSlg 85.575 = EFSlg 85.576 = HS 28.265.

OGH 25.11.1997, 1 Ob 122/97s = RZ 1999/8 = EFSlg 83.137 = EFSlg 83.140 = EFSlg 83.772 = EFSlg 83.773 = EFSlg 84.529 = EFSlg 84.651 = EFSlg 85.549 = EFSlg 85.699.

OGH 24.02.1998, 1 Ob 35/98y = EFSlg 88.321 = EFSlg 88.322 = EFSlg 88.337 = EFSlg 88.368; OGH 22.05.1992, 3 Ob 1520/92OGH 11.11.1991, 2 Ob 584/91.

OGH 21.04.1998, 4 Ob 108/98g = ÖA 1998, U 240 = EFSlg 86.078 = EFSlg 86.095 = EFSlg 86.112 = EFSlg 86.136.

OGH 30.06.1998, 4 Ob 164/98s = ÖJZ-LSK 1998/241 = ÖJZ EvBI 1998/202 = JUS Z/2564 = ÖA 1999, U 247 = SZ 71/119 = EFSlg XXXV/4 = EFSlg 86.975.

OGH 27.04.1999, 1 Ob 288/98d = JBI 1999, 725 = ARD 5124/20/2000 = ARD 5124/21/2000 = EFSlg 89.649 = EFSlg 89.650 = EFSlg 89.651 = EFSlg 89.652 = EFSlg 90.385 = EFSlg 90.386 = EFSlg 90.387 = EFSlg 90.388 = EFSlg 90.389 = EFSlg 90.390 = EFSlg 90.391 = EFSlg 90.396 = EFSlg 90.397 = EFSlg 90.398 = EFSlg 90.852 = SZ 72/74 = SVSlg 46.070.

OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99z = EvBI 2000/40.

OGH 22.02.2000, 1 Ob 262/99g = ÖA 2000, 214 = ÖA 2000, U 321 = JBI 2000, 738 = ARD 5185/30/2001 = EFSlg 92.134 = EFSlg 92.135 = EFSlg 92.482 = EFSlg 92.642 = EFSlg 92.643 = EFSlg 92.653 = EFSlg 92.665 = EFSlg 92.666.

OGH 31.01.2002, 6 Ob 230/01v = ÖA 2002, 172.

OGH 13.08.2002, 1 Ob 117/02s = JUS Z/3475 = ÖA 2003, U 382 = ÖA 2003, 76 = EFSlg 99.224 = EFSlg 99.225 = EFSlg 99.232 = EFSlg 99.268 = EFSlg 99.784.

OGH 09.09.2002, 7 Ob 178/02f = RZ 2003/16, 137 = EFSlg 99.205 = EFSlg 100.945 = EFSlg 100.947 = EFSlg 100.948.

OGH 30.09.2002, 1 Ob 143/02i = ÖA 2003, U 383 = ÖA 2003, 113 = EFSlg 99.344 = EFSlg 99.347 = EFSlg 99.349 = EFSlg 99.833 = EFSlg 99.838 = EFSlg 99.844 = EFSlg 99.847 = EFSlg 99.876 = EFSlg 99.886 = EFSlg 99.890.

OGH 18.12.2002, 3 Ob 204/02z = EFSlg 99.238 = EFSlg 99.768 = EFSlg 99.925 = EFSlg 99.931 = EFSlg 99.936 = EFSlg 99.938 = EFSlg 99.953 = EFSlg 99.955 = EFSlg 99.96.

OGH 27.02.2003, 2 Ob 5/03d = ÖA 2003, U 403 = ÖA 2003, 273 = EFSlg 103.829 = EFSlg 103.830 = EFSlg 103.986.

OGH 28.05.2003, 3 Ob 6/03h = ÖA 2004, F 230 = ÖA 2004, 332 = EFSlg 103.292 = EFSlg 103.536 = EFSlg 103.829 = EFSlg 106.637 = EFSlg 106.668.

OGH 23.11.2004, 1 Ob 167/04x = ÖA 2005, U 423 = EFSlg 107.082 = EFSlg 107.404 = EFSlg 107.439 = EFSlg 107.687.

OGH 12.09.2006, 10 Ob 56/06t = EF-Z 2007/13, 24=ÖA 2006, U 492 = EFSlg 114.705 =EFSlg 113.515 = EFSlg 114.706 = EFSlg 114.707 = EFSlg 113.202; OGH 1 Ob 229/04i=ÖA 2005, U 436 = EFSlg 110.193 = EFSlg 110.534 = EFSlg 110.143.

OGH 04.09.2007, 4 Ob 55/07b = EF-Z 2007/136, 228 (*Gitschthaler*)=Zak 2008/41, 31 = JBl 2008, 171 = RZ 2008/EÜ 113, 104 = RZ 2008/EÜ 114, 105 = EFSlg 116.250 = EFSlg 116.182 = MietSlg 59.002 = MietSlg 59.003.

OGH 26.09.2007, 3 Ob 22/07t = Zak 2007/704, 413 = iFamZ 2008/5, 9 = EFSlg 116.672 = EFSlg 116.669.

OGH 19.11.2008, 3 Ob 152/08m = Zak 2009/127.

OGH 13.03.2008, 6 Ob 5/08s = EF-Z 2008/83, 140 (*Deixler-Hübner*)=iFamZ 2008/90, 177 = Zak 2008/392, 233 = JBl 2008, 580 = RZ 2008/EÜ 422/423/424/425/426, 283 = SZ 2008/35 = EFSlg 119.151 = EFSlg 119.157 = EFSlg 119.163 = EFSlg 119.160 = EFSlg 119.156 = EFSlg 119.161 = EFSlg 119.155 = EFSlg 119.162 = EFSlg 119.154 = EFSlg 119.137=EF-Z 2012/36, 65 (*Gitschthaler*).

OGH 30.07.2009, 8 Ob 38/09k = iFamZ 2009/247, 358 (*Deixler-Hübner*)=EF-Z 2009/140, 220 = Zak 2009/596, 374.

OGH 18.12.2009, 2 Ob 67/09f = Zak 2010/139, 93 = iFamZ 2010/89, 142.

OGH 05.05.2010, 1 Ob 160/09z = JBl 2010, 431 = Zak 2010/319, 182 = Zak 2010/503, 292 = eolex 2010/259, 743 = AnwBl 2010, 510 = AnwBl 2010, 571 = ÖJZ EvBl-LS 2010/133, 827 = EF-Z 2010/107, 153 = ZIK 2010/211, 142 = iFamZ 2010/136, 188 = RdW 2010/628, 609 = RZ 2011/EÜ 10/11, 15 = SZ 2010/48=Zak 2010/501, 289 (*Kolmasch*) = ÖJZ 2010/54, 479 (*Fucik*) = EF-Z 2010/99, 146 (*Gitschthaler*) = ZIK 2010/180, 122 (*Simma*) = iFamZ 2010, 184 (*Neuhauser*).

OGH 08.06.2010, 4 Ob 42/10w = EF-Z 2010/133, 195 = Zak 2010/540, 315 = JBl 2011, 26.

OGH 01.09.2010, 6 Ob 127/10k = iFamZ 2010/221, 310 = Zak 2011/11, 14.

OGH 13.10.2010, 3 Ob 144/10p = Zak 2011/12, 14 = iFamZ 2011/4, 14.

OGH 15.02.2011, 4 Ob 203/10x = iFamZ 2011/122, 165 (*Deixler-Hübner*)=Zak 2011/198, 113 = EF-Z 2011/67, 106 = RZ 2011/EÜ 169, 221 = EFSlg 131.160 = EFSlg 129.765 = EFSlg 129.763 = EFSlg 131.161 = EFSlg 129.762.

OGH 13.08.2011, 7 Ob 135/11w = Zak 2011/691, 371 = iFamZ 2011/215, 306 = EFSlg 130.279 = EFSlg 130.316 = EFSlg 130.212 = EFSlg 130.280 = EFSlg 133.098 = EFSlg 130.217.

OGH 27.03.2012, 4 Ob 17/12x = ÖJZ EvBl 2012/130, 910 (*Brenn*) = EF-Z 2012/136, 222 (*Gitschthaler*) = iFamZ 2012/153, 208 (*Deixler-Hübner*)=Zak 2012/292, 151 = JBl 2012, 514 = ZfRV-LS 2012/32, 174 = RZ 2012/EÜ 218, 257 = SZ 2012/37.

OGH 15.11.2012, 1 Ob 144/12a =EF-Z 2013/51, 73 (*Oberhumer*)=JBl 2013, 190 = iFamZ 2013/65, 99 = EFSlg 135.003 = EFSlg 135.004 = EFSlg 135.001 = EFSlg 135.005 = EFSlg 135.002.

OGH 29.05.2013, 9 Ob 14/13v = EF-Z 2013/168, 266 (*Gitschthaler*)=Zak 2013/460, 257 = iFamZ 2013/193, 253.

OGH 03.07.2013, 7 Ob 80/13k = ÖJZ EvBl-LS 2013/149, 937 (*Hoch*) = EF-Z 2013/169, 267 (*Gitschthaler*) = JBl 2013, 713 (*Sagerer-Foric*) = iFamZ 2013/192, 252 (*Deixler-Hübner*)= Zak 2013/531, 296 = JEV 2013/14, 109.

OLG Wien 14.05.1976, 7 R 98/76 EF 26.075.

OLG Wien 21.09.1976, 6 R 291/76 EF 26.022.

OLG Linz 03.06.1977, 3 R 112/77 EF 28.556

OLG Wien 06.03.1981, 16 R 32/81 EF 37.583.

OLG Wien 08.01.1985, 14 R 308/85 EF 47.436

OLG Wien 21.11.1985, 12 R 287/85 EF 47.485.

LG Salzburg 23.02.2001, 55 R 199/00m EF 95.489.

LG St. Pölten 18.12.2002, 37 R 98/02s EF 99.807.

LG Linz 17.01.2008, 15 R 356/07i= EFSlg 122.008 = EFSlg 120.291 = EFSlg 120.250 = EFSlg 120.303 = EFSlg 120.314 = EFSlg 121.131 = EFSlg 120.304 = EFSlg 120.253 = EFSlg 120.251 = EFSlg 120.328.

LGZ Wien 04.09.1980, 43 R 781/80 EF 35.268.

LGZ Wien 19.01.1982, 43 R 2149, 2150/81 EF 40.032.

LGZ Wien 29.04.1982, 43 R 353/82 EF 40.071.

LGZ Wien 30.11.1982, 43 R 2136/82 EF 40.007.

LGZ Wien 09.12.1982, 43 R 2196/82 EF 40.006.

LGZ Wien 19.11.1984, 44 R 1068/84 EF 44.835.

LGZ Wien 18.11.1988, 43 R 1086/88 EFSlg 57.274.

LGZ Wien 03.05.1990, 47 R 2027/90 EF 64.347.

LGZ Wien 10.10.1990, 43 R 2056/90 EF 61.755.

LGZ Wien 09.09.1992, 47 R 2064/92 EFSlg 69.304.

LGZ Wien 26.08.1999, 43 R 585/99v EF 89.345.

LGZ Wien 16.08.2001, 43 R 313/01z EF 95.489

Unveröffentlichte Entscheidungen Österreich

VfGH 19.06.2002,G 7/02. (ohne Fundstelle)

OGH 29.08.1990, 3 Ob 563/90. (ohne Fundstelle)

OGH 11.11.1991, 2 Ob 584/91 (ohne Fundstelle)

OGH 28.01.1992, 4 Ob 512/92. (ohne Fundstelle)

OGH 30.11.1993,8 Ob 564/9. (ohne Fundstelle)

OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94. (ohne Fundstelle)

OGH 20.08.1996, 10 Ob 2326/96y. (ohne Fundstelle)

OGH 24.04.2014, 1 Ob 56/14p. (ohne Fundstelle)

Veröffentlichte Entscheidungen Deutschland

BGH 04.11.1981, IV b ZR 624/80=FHZivR 28 Nr. 2559 (Ls.)=FHZivR 28 Nr. 2613 (Ls.)=LSK 1982, 300015 (Ls.)=FamRZ 82, 30 (L) u. 151=LM Nr. 2 § 1578 BGB=MDR 82, 389.

BGH 01.10.1986, IVb ZR 68/85=FHZivR 33 Nr. 3005 (Ls.)=LSK 1987, 140044 (Ls.)=FamRZ 1987, 36.

BGH 03.06.1987, IVb ZR 64/86=FHZivR 33 Nr. 3009 (Ls.)=LSK 1987, 500027 (Ls.)=FamRZ 1987, 913=LM Nr. 26 § 1569 BGB=MDR 87, 1009.

BGH 11.02.1987, IV b ZR 20/86=FHZivR 33 Nr. 3007 (Ls.)=LSK 1987, 250017 (Ls.)=NJW-RR 1987, 773 (Ls.)=FamRZ 1987, 459=LM Nr. 43 § 1578 BGB=MDR 1987, 654.

BGH 29.01.1992, XII ZR 239/90=BeckRS 2011, 03445=NJW 1992, 1621=LSK 1992, 250015 (Ls.)=DAVorm 1992, 339=FamRZ 1992, 539=LM Nr. 8 § 1581 BGB=MDR 1992, 585; zB BGH XLL ZB 92/03= BeckRS 2004, 08976=FHZivR 51 Nr. 7984 (Ls.)=LSK 2005, 030179 (Ls.)=FamRZ 2004, 1867=FuR 2004, 552.

BGH 22.06.1994, XII ZR 100/93=FHZivR 40 Nr. 3166 (Ls.)=LSK 1994, 400037 (Ls.)=FamRZ 1994, 1169=LM Nr. 15 § 1580 BGB=MDR 1994, 1012.

OLG München 21.06.2004, 17 UF 1571/03= FPR 2004, 506=NJW 2004, 2533=FHZivR 50 Nr. 2515 (Ls.)=LSK 2004, 360358 (Ls.)=NJW 2007, 176 (Ls.)=NJW-Spezial 2004, 154=FamRZ 2005, 367.

BGH 05.03.2008, XII ZR 22/06=BeckRS 2008, 05994=FD-FamR 2008, 257418=FPR 2008, 384 (m. Anm. Braeuer)=IBRRS 64534=JAmt 2008, 392=LSK 2008, 210177 (Ls.)=Entscheidungsbesprechung Born in: FD-FamR 2008, 259395=Entscheidungsbesprechung Born in: LMK 2008, 261538=Entscheidungsbesprechung in: NJW-Spezial 2008, 260=Entscheidungsbesprechung in: NJW-Spezial 2008, 260=FamRZ 2008, 1600 L=FamRZ 2008, 963=FF 2008, 248=FuR 2008, 283=MDR 2008, 747=WuM 2008, 502 L.

BGH 11.08.2010, XII ZR 102/09=BeckRS 2010, 20596=IBRRS 76608=NJW 2010, 3372=LSK 2010, 400446 (Ls.)=FamFR 2010, 418 (Dieter Pauling)=NJW-Spezial 2010, 645=NJW-Spezial 2010, 740=FamRZ 2010, 1637=FF 2011, 33 L=FuR 2010, 630=MDR 2010, 1118.

Gesetzblätter

Gesetzblätter Österreich

StF: JGS Nr 946/1811; idF JGS Nr 946/1811.

StF: dRGBL 807/1938; idF: dRGBL 807/1938.

StF: JGS Nr 946/1811; idF: BGBl 412/1975.

StF: JSG 946/1811; idF BGBl 280/1978.

StF: dRGBL 807/1938; idF: BGBl 280/1978.

StF: dRGBL 807/1938; idF BGBl 303/1978.

StF: dRGBL 807/1938; idF: BGBl 481/1985.

StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBl I 125/1999.

StF: dRGBL 807/1938; idF: BGBl 125/1999.

StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 75/2009.

Stf: dRGBI 108/1938; idF: 135/2009.

StF: dRGBI 807/1938; BGBI I 135/2009.

StF: BGBI Nr 189/1955; idF BGBI II Nr 403/2010.

StF: JGS Nr 946/1811; idF BGBI I 75/2013.

StF: dRGBI 807/1938; idF: BGBI I 15/2013.

StF: JGS Nr 946/1811; idF: BGBI I 15/2013.

Gesetzblätter Deutschland

StF: RGBl. S. 195; idF: BGBI. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738.

StF: RGBl. S. 195; idF: BGBI. I S. 3189.

StF: RGBl. S. 195; idF: BGBI. I S. 273.

Aufsätze

Österreichische Aufsätze

Deixler-Hübner, Anmerkung zu 8 Ob 38/09k, iFamZ 2009, 359.

Kerschner, Die Gesellschaftlichen Tendenzen in der Zivilrechtsjudikatur, RZ 1995, 271.

Lackner, Gleichbehandlung im Unterhaltsanspruch der Ehegatten? RZ 1992, 62.

Marterbauer/Schürz, Ungleiche Verteilung in Österreich, WISO 2008/3, 157.

Pöhlmann, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007,96.

Sagerer-Foric, Luxusgrenze im Ehegattenunterhalt? 202.

Zöchling-Jud, Zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittliche Einkommensverhältnissen, in FS Aicher (2012) 918.

Deutsche Aufsätze

Gutdeutsch, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 564.

Internetquellen

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html (02.10.2014).

www.help.gv.at/Portal.Nodel/hlpd/public/content/53/Seite.503100.html (03.10.2014).

http://www.austrianlaw.at/cms/index.php?id=1610&L=%20%20%2F%2F0_admin%2Fmodu (15.10.2014).

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/index.html (27.10.2014)

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/verbrauchsausgaben/ (27.10.2014).

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Familie_u_Steuern_2014.pdf?4jwmrv (29.10.2014).

<http://www.famrz.de/downloads/leitlinien/Frankfurt2014.pdf> (25.11.2014).

<http://www.rechtsanwalt-news.de/wp-content/uploads/2010/02/leitlinien-olg-oldenburg.pdf> (25.11.2014).

<http://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html> (25.11.2014).